Gesetz- und Verordnungsblatt

Berlin

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

62. Jahrgang Nr. 35 Berlin, den 21.Oktober 2006 A 3227 A

Inhalt

28. 9. 2006 **Bekanntmachung der Neufassung des Landesgleichberechtigungsgesetzes – LGBG –** 957
840-2

12. 9. 2006 Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bln BodSUV) 961
2127-13-1

25. 9. 2006 Erste Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung 997
2230-1-4

12. 10. 2006 Bekanntmachung über das Ergebnis der Volksabstimmung am 17. September 2006 über die Neuregelung von Volksbegehren und Volksentscheid in der Verfassung von Berlin 1002
100-1-b

Bekanntmachung der Neufassung des Landesgleichberechtigungsgesetzes – LGBG –

Auf Grund des Artikels IV des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 576) wird nachstehend der Wortlaut des Landesgleichberechtigungsgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 1999 (GVBl. S.178) unter Berücksichtigung

des Artikels I des Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes
vom 20. November 2002 (GVBl. S. 348),

des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes
vom 29. September 2004 (GVBl. S. 433),

des Artikels I des Gesetzes zur Vereinfachung des Berliner Baurechts (Bauvereinfachungsgesetz – BauVGBln –)
vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495),

des Artikels VIII des Zweiten Gesetzes zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung
vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 757),

in der vom 25. Juni 2006 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 28. September 2006

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz

Heidi Knake-Werner

Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG –) in der Fassung vom 28. September 2006

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gleichberechtigungsgebot

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Umsetzung des Benachteiligungsverbotes von Menschen mit Behinderung und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung gemäß Artikel 11 der Verfassung von Berlin.

(2) Alle Berliner Behörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wirken im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben aktiv auf das Erreichen des Ziels nach Absatz 1 hin. Das Gleiche gilt für Betriebe oder Unternehmen, die mehrheitlich vom Land Berlin bestimmt werden.

§ 2

Diskriminierungsverbot

(1) Niemand darf wegen seiner Behinderung diskriminiert werden.

(2) Der Gesetzgeber und der Senat wirken darauf hin, dass Menschen mit Behinderung die Entfaltung ihrer Persönlichkeit, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die Teilnahme am Erwerbsleben und die selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden.

§ 3

Diskriminierung, Beweislastumkehr

(1) Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes ist jede nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Nicht gerechtfertigt ist eine Ungleichbehandlung, wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf Umständen beruht, die in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Behinderung stehen. Eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung ist nicht gegeben, wenn eine Berücksichtigung der Behinderung der Sache nach unverzichtbar geboten oder zur Wahrung der berechtigten Interessen der Menschen mit Behinderung erforderlich ist.

(2) Macht ein Mensch mit Behinderung im Streitfall Tatsachen glaubhaft, die eine Diskriminierung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Diskriminierung vorliegt oder der Tatbestand des Absatzes 1 Satz 3 erfüllt ist.

§ 4

Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

§ 4a

Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderung die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.

§ 5

Berliner Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung

(1) Der Senat beruft im Einvernehmen mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung auf Vorschlag der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung einen Landesbeauftragten oder eine Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung. Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Die erneute Berufung ist möglich. Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung ist ressortübergreifend und fachlich eigenständig tätig.

(2) Aufgabe des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird, und insbesondere auf die fortlaufende Umsetzung der Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt zu achten. Er oder sie setzt sich bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 2 beteiligen die Senatsverwaltungen den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren, rechtzeitig vor Beschlussfassung. Im Übrigen unterstützt jede Berliner Behörde sowie Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben.

(4) Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung arbeitet mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung zusammen. Er oder sie beachtet die Beschlüsse des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung und nimmt auf Anforderung innerhalb von sechs Wochen dazu Stellung.

(5) Jeder Mensch kann sich an den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung wenden, wenn er der Ansicht ist, dass Rechte von Menschen mit Behinderung verletzt worden sind.

(6) Jede Behörde sowie Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts erteilt dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Stellt der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung Verstöße gegen das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung fest, so beanstandet er oder sie dies

1. bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Hauptverwaltung gegenüber dem zuständigen Mitglied des Senats, im Übrigen gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Rechnungshofs oder dem oder der Berliner Datenschutzbeauftragten,
2. bei den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ

und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm oder ihr zu bestimmenden Frist auf. Mit der Beanstandung können Vorschläge

zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Verbots der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung verbunden werden.

§ 6

Landesbeirat für Menschen mit Behinderung

(1) Es wird ein Landesbeirat für Menschen mit Behinderung gebildet, der den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, berät und unterstützt. Seine Amtsperiode beträgt fünf Jahre.

(2) Dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin von 15 rechtsfähigen gemeinnützigen Verbänden und Vereinen im Land Berlin an, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Unterstützung der Interessen behinderter Menschen durch Aufklärung und Beratung oder die Bekämpfung der Benachteiligung behinderter Menschen gehört. Der Landesbeirat muss nach der Zusammensetzung seiner stimmberechtigten Mitglieder die Menschen mit Behinderung in ihrer Gesamtheit auf Landesebene vertreten. Dem Landesbeirat gehören außerdem die folgenden acht nicht stimmberechtigten Mitglieder an:

1. der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung,
2. je ein Vertreter oder eine Vertreterin
   a) des Integrationsamtes,
   b) der Bezirke,
   c) der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit,
   d) der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
   e) des Landessportbundes,
   f) der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen,
3. die Hauptschwerbehindertenvertretung.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

(3) Die Beschlüsse des Landesbeirats sind unverzüglich dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zur Kenntnis zu geben. Der Landesbeirat kann zu seinen Beschlüssen eine Stellungnahme des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung fordern.

(4) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

(5) Bei dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wird eine Geschäftsstelle des Landesbeirats gebildet. Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung beruft die konstituierende Sitzung des Landesbeirats ein.

(6) Die Mitglieder des Landesbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag der Verbände und Vereine beziehungsweise der zuständigen Dienststellen durch den Senat berufen.

§ 7

Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung

(1) In den Bezirken wählt die Bezirksverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bezirksamtes einen Bezirksbeauftragten oder eine Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung. Hinsichtlich seiner oder ihrer Rechte und Aufgaben gegenüber dem Bezirksamt und den anderen bezirklichen Einrichtungen gilt § 5 entsprechend der bezirklichen Zuständigkeit.

(2) Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung nehmen in engem Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen der Behindertenselbsthilfe insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Sie geben Anregungen und unterbreiten Vorschläge zu Entwürfen von Anordnungen und Maßnahmen des Bezirks, soweit diese Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen haben.
2. Sie wachen darüber, dass bei allen Projekten, die der Bezirk plant oder realisiert, die Belange behinderter Menschen berücksichtigt werden.

(3) Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung sind Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen für Vereine, Initiativen und sonstige Organisationen, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Lebenssituation behinderter Menschen befassen, sowie für Einzelpersonen bei auftretenden Problemen.

(4) Hierdurch ist die Verantwortung der zuständigen Bezirksverwaltung nicht aufgehoben.

(5) In den Bezirken wird ein Beirat von und für Menschen mit Behinderung gebildet. Er arbeitet eng mit dem oder der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung zusammen und gibt diesem oder dieser sowie dem Bezirksamt und der Bezirksverordnetenversammlung Empfehlungen zu Fragen des Lebens von Menschen mit Behinderung im Bezirk.

(6) Die Beiräte geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Stärkung des Zusammenlebens
von Menschen mit und ohne Behinderung

Das Land Berlin fördert das freiwillige soziale Engagement zur Stärkung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung.

§ 9

Sicherung der Mobilität

(1) Der öffentliche Personennahverkehr in Berlin soll so gestaltet werden, dass Menschen mit Behinderung ihn nutzen können.

(2) Für Fahrten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die nicht mit dem öffentlichen Personennahverkehr durchgeführt werden können, wird für Menschen mit Behinderung ein besonderer Fahrdienst vorgehalten, auf den die Vorschriften des § 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung finden. Das Nähere über die Berechtigungskriterien, die Finanzierung, die Eigenbeteiligung der Nutzer und Nutzerinnen, die den Fahrdienst Betreibenden, die Beförderungsmittel und das Beförderungsgebiet regelt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.

§ 10

Förderung behinderter Frauen

Das Land Berlin fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderung in der Gesellschaft. Zur Verbesserung der Situation behinderter Frauen ist auf die Überwindung bestehender geschlechtsspezifischer Nachteile hinzuwirken.

§ 11

Berichte

(1) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus alle vier Jahre über die Lage der Menschen mit Behinderung und die Entwicklung der Teilhabe in Berlin.

(2) Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus jährlich den Bericht des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung vor über

1. Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebene Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen,
2. die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten.

(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unterrichtet das Abgeordnetenhaus alle zwei Jahre über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die einzelnen Berliner Arbeitgeber der öffentlichen Hand, gegliedert nach Hauptverwaltung, Bezirksverwaltungen und landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, hinsichtlich der Zahl der

1. Arbeits- und Ausbildungsplätze gemäß § 73 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

2. Pflichtplätze gemäß § 71 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
3. mit Schwerbehinderten und gleichgestellten Behinderten besetzten Plätze unter Berücksichtigung von nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zulässigen Mehrfachanrechnungen.

(4) Alle Aussagen der Berichte sind geschlechtsspezifisch zu treffen.

Abschnitt II

Förderung von Gehörlosen und hörgeschädigten Menschen

§ 12

Kommunikationsformen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Lautsprachbegleitende Gebärden sind eine gleichberechtigte Kommunikationsform der deutschen Sprache.

(2) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, mit öffentlichen Stellen (§ 1 Abs. 2 Satz 1) in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die öffentlichen Stellen haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen. Die §§ 2, 3, 4 Abs. 1 und § 5 der Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650) finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(3) Der Senat wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die Voraussetzungen schafft, dass gehörlosen, hörbehinderten und sprachbehinderten Eltern nicht gehörloser Kinder auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen erstattet werden können.

§ 13

Unterricht

(1) An den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Hören in Berlin wird der Unterricht in Lautsprache, lautsprachbegleitenden Gebärden, Gebärdensprache und Schriftsprache erteilt. Bei Kindern, die über die Aktivierung des Resthörvermögens keine Lautsprachkompetenz erwerben können, soll die Gebärdensprache frühzeitig zur Förderung der Kommunikationsfähigkeit und zum Wissenserwerb eingesetzt werden. An integrativen Schulen kann der Unterricht auch in lautsprachbegleitenden Gebärden und in Gebärdensprache angeboten werden.

(2) Die für Schulwesen zuständige Senatsverwaltung erlässt die zur Einführung der Gebärdensprache und zur Durchführung des Unterrichts in lautsprachbegleitenden Gebärden und in Gebärdensprache erforderlichen Ausführungsvorschriften und ergänzt insoweit die 1. Lehrerprüfungsordnung vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), um Regelungen über den Erwerb der Befähigung, Unterricht in lautsprachbegleitenden Gebärden und in Gebärdensprache zu erteilen.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Sinne des Absatzes 1 tätigen Lehrer müssen die Befähigung, Unterricht in Gebärdensprache zu erteilen, bis zum 31. Dezember 2007 erwerben.

§ 14

Berufsqualifizierung für Dolmetscher und Dolmetscherinnen

(1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wirkt darauf hin, die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Studiengangs „Gebärdensprachdolmetschen“ zu schaffen.

(2) Die für Schulwesen zuständige Senatsverwaltung bezieht die Gebärdensprache bis zum 31. Dezember 2000 in die Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen vom 2. Juli 1990 (GVBl. S. 1458) ein.

Abschnitt III

Außerordentliches Klagerecht

§ 15

Außerordentliches Klagerecht

(1) Ein im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung mit einem stimmberechtigten Mitglied vertretener rechtsfähiger gemeinnütziger Verband oder Verein kann, ohne die Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, nach Maßgabe der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch einlegen und gerichtlichen Rechtsschutz beantragen (Rechtsbehelfe), wenn er geltend macht, dass die öffentliche Verwaltung in rechtswidriger Weise eine Abweichung von den Vorschriften des § 50 Abs. 1 Satz 1 oder des § 51 der Bauordnung für Berlin zulässt oder eine Ausnahme oder Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 2 oder des § 4 Abs. 1 der Gaststättenverordnung gestattet oder erteilt oder die Pflichten nach den Vorschriften des § 10 Abs. 2 Satz 3 des Sportförderungsgesetzes oder des § 7 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes verletzt hat.

(2) Ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 ist unbeschadet kürzerer Fristen nach der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb von zwei Monaten nach formloser Mitteilung durch die zuständige Behörde an den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung über Entscheidungen oder Maßnahmen, die die in Absatz 1 genannten Vorschriften betreffen, zu erheben.

(3) Ein Rechtsbehelf ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgt ist.

(4) Das Nähere über die Mitteilung von Entscheidungen und Maßnahmen nach Absatz 2 wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

Abschnitt IV

Barrierefreie Bescheide und Informationstechnik

§ 16

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Öffentliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2 sollen bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen berücksichtigen. Insbesondere können blinde und sehbehinderte Menschen verlangen, dass ihnen sämtliche Anträge zur Niederschrift abgenommen werden und Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden §§ 1 bis 5 und § 6 Abs. 1 und 3 der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652) auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Vorschriften über Form, Bekanntmachung und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 17

Barrierefreie Informationstechnik

Öffentliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderung grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Die für die Steuerung des landesweiten Einsatzes von Informationstechnik in der Berliner Verwaltung zuständige Senatsverwaltung bestimmt im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen von Menschen mit Behinderung,
2. die anzuwendenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,
3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen.

Verordnung

über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bln BodSUV)

Vom 12. September 2006

Auf Grund des § 8 Abs. 1, 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 des Berliner Bodenschutzgesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 250) wird verordnet:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

(1) Diese Verordnung regelt Einzelheiten der nach § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), an Sachverständige und Untersuchungsstellen zu stellenden Anforderungen sowie die Zulassung und Bekanntgabe der Sachverständigen und Untersuchungsstellen.

(2) Sachverständige und Untersuchungsstellen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen worden sind, sind Sachverständige beziehungsweise Untersuchungsstellen nach § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Ihr zulässiger Tätigkeitsbereich richtet sich nach dem jeweiligen Umfang der erteilten Zulassung.

(3) Wer nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen worden ist oder dessen Zulassung widerrufen worden oder erloschen ist, darf sich nicht als Sachverständiger beziehungsweise Untersuchungsstelle im Sinne von § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes bezeichnen.

§ 2

Zulassung und Bestätigung

(1) Die Zulassung der Sachverständigen und Untersuchungsstellen erfolgt unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung getroffenen Regelungen. Zulassungsstelle ist für die Sachverständigen die Industrie- und Handelskammer zu Berlin und für die Untersuchungsstellen die DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin.

(2) Bei Sachverständigen und Untersuchungsstellen, die den Anforderungen eines anderen Bundeslandes an Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung genügen und dort bekannt gegeben sind, erfolgt auf Antrag eine Bestätigung der Zulassung durch die Zulassungsstelle, wenn die im jeweiligen Bundesland geltenden Anforderungen nach Feststellung der Zulassungsstelle mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen vergleichbar sind. Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne des Satzes 1 sind verpflichtet, das Erlöschen oder den Widerruf der zugrunde liegenden Zulassung unverzüglich der Zulassungsstelle mitzuteilen.

§ 3

Bekanntgabe

(1) Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin gibt Sachverständige und Untersuchungsstellen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen worden sind oder deren Zulassung nach § 2 Abs. 2 bestätigt worden ist, im Amtsblatt für Berlin und im Internet bekannt.

(2) In der Bekanntmachung werden die Sachgebiete nach § 5 beziehungsweise die Untersuchungsbereiche nach § 19 bezeichnet, für die die Zulassung oder Bestätigung ausgesprochen wurde. Zugleich wird der Geltungszeitraum der Zulassung angegeben.

(3) Das Erlöschen oder der Widerruf von Zulassungen, auch im Fall des § 2 Abs. 2 Satz 2, wird in gleicher Weise bekannt gegeben.

(4) Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin übermittelt Interessenten auf Anforderung eine vollständige und aktuelle Liste der von ihr nach Absatz 1 bekannt gegebenen Sachverständigen und Untersuchungsstellen. Die Industrie- und Handelskammern können auch gemeinsame Listen führen und diese im Internet oder auf andere Weise veröffentlichen.

§ 4

Unterrichtung der zuständigen Senatsverwaltung

Die Zulassungsstellen berichten der für Bodenschutz zuständigen Senatsverwaltung halbjährlich über den Verlauf der Zulassungsverfahren und über ihre Überwachungstätigkeit. Insbesondere teilen sie mit, welche Anträge auf Zulassung abgelehnt worden sind. Zweifelsfälle bei der Auslegung und beim Vollzug dieser Verordnung werden an die Senatsverwaltung herangetragen, welche im Benehmen mit der betroffenen Zulassungsstelle eine Klärung herbeiführt.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für Sachverständige

§ 5

Sachkunde

Sachverständige besitzen die erforderliche Sachkunde, wenn sie die in der Anlage 1 genannten Anforderungen für eines oder mehrere der folgenden Sachgebiete erfüllen:

1. Flächenhafte und standortbezogene Erfassung/Historische Erkundung,
2. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer,
3. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Pflanze, Vorsorge zur Begrenzung von Stoffeinträgen in den Boden beim Auf- und Einbringen von Materialien,
4. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Mensch,
5. Sanierung,
6. Gefahrenermittlung, -beurteilung und -abwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser.

Hinsichtlich des in Satz 1 Nr. 1 genannten Sachgebiets müssen die Sachverständigen zusätzlich über eine gerätetechnische Ausstattung verfügen, deren Umfang ebenfalls in der Anlage 1 bestimmt ist.

§ 6

Zuverlässigkeit

(1) Sachverständige besitzen die erforderliche Zuverlässigkeit, wenn ihre persönlichen Eigenschaften, ihr Verhalten und ihre Fähigkeiten die ordnungsgemäße Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erwarten lassen.

(2) Dies ist in der Regel nicht der Fall bei Sachverständigen, die

1. vorsätzlich falsche Angaben über Umstände machen, die zu den Voraussetzungen der Zulassung gehören;
2. wegen Verletzung der Vorschriften des Strafrechts, des Umweltschutzrechts, des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechts mit einer Strafe oder mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als 2 500 Euro belegt worden sind;
3. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzen;
4. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Das Vorliegen der erforderlichen Sachkunde im Sinne von § 5 und der erforderlichen Zuverlässigkeit im Sinne von § 6 werden von der Zulassungsstelle für Sachverständige, die im Geltungsbereich dieser Verordnung ihren Geschäftssitz haben, auf Antrag überprüft.

(2) In dem Antrag ist anzugeben, auf welche der in § 5 genannten Sachgebiete sich die Überprüfung der Sachkunde erstrecken soll.

(3) Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß § 13 Abs. 2,
3. die Nachweise zur Sachkunde gemäß § 5 in Verbindung mit Anlage 1,
4. Referenzgutachten aus dem beantragten Sachgebiet, die nicht älter als 3 Jahre sein dürfen,
5. ein polizeiliches Führungszeugnis,
6. eine Erklärung, dass die gerätetechnische Ausstattung nach § 5 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 zur Verfügung steht und
7. eine Versicherung an Eides Statt, dass die Zuverlässigkeit gemäß § 6 vorliegt.

(4) Die Zulassungsstelle kann sich die zur Beurteilung der Sachkunde erforderlichen Informationen beschaffen, insbesondere Referenzen einholen, sich vom Antragsteller erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen eines Fachgremiums oder fachkundiger Dritter einholen. Sie kann auch Kooperationen mit anderen Stellen eingehen, die in anderen Ländern die Sachkundeüberprüfung aufgrund von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vornehmen.

(5) Sachverständigen, deren Sachkunde und Zuverlässigkeit nach Absatz 1 festgestellt wurde und die eine Haftpflichtversicherung gemäß § 13 nachgewiesen haben, stellt die Zulassungsstelle eine Bescheinigung über die Zulassung aus. Darin werden die Sachgebiete bezeichnet, für die die erforderliche Sachkunde festgestellt wurde.

(6) Beantragen gemäß § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige eine Zulassung nach dieser Verordnung, so ist, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte für ihre Unzuverlässigkeit vorliegen, von der Überprüfung der Zuverlässigkeit abzusehen. Vorkenntnisse von Sachverständigen, die für ein unter Bodenschutz oder Altlasten fallendes Gebiet vereidigt sind, sind bei der Überprüfung der Sachkunde in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(7) Die Zulassung erfolgt befristet auf höchstens fünf Jahre; bei Sachverständigen ab dem 65. Lebensjahr befristet auf höchstens drei Jahre. Sie ist auf Antrag zu verlängern, sofern weiterhin die Voraussetzungen und keine Widerrufsgründe vorliegen und der Sachverständige in den Sachgebieten der Zulassung tätig gewesen ist. Ein Verlängerungsantrag ist sechs Monate vor Ablauf der Zulassung zu stellen. Dem Verlängerungsantrag sind die Unterlagen nach Absatz 3 Nr. 2, 5, 6 und 7 sowie eine Auflistung der Gutachten und Berichte beizufügen, die im Zulassungszeitraum in den Sachgebieten der Zulassung erstellt wurden.

§ 8

Neutrale Aufgabenerfüllung

(1) Sachverständige haben ihre Aufgaben unabhängig, weisungsfrei und gewissenhaft zu erfüllen und die von ihnen angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen, haben sie ihren Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen.

(2) Insbesondere ist es Sachverständigen untersagt:

1. Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis ihrer Sachverständigentätigkeit verfälschen können;
2. ein Vertragsverhältnis einzugehen, das ihre Unparteilichkeit oder ihre wirtschaftliche oder fachliche Unabhängigkeit beeinträchtigen kann;
3. sich oder Dritten für die Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen sowie Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen ihres Arbeitgebers zu erstatten.

(3) Sachverständige, die den Auftrag zur Begutachtung eines Objekts angenommen haben, dürfen eine Sanierung des betreffenden Objekts nur durchführen, planen oder leiten, wenn das Gutachten zuvor abgeschlossen ist und die Betätigung bei der Sanierung nicht ihre Glaubwürdigkeit und Objektivität gefährdet.

§ 9

Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

Sachverständige haben die von ihnen angeforderten Leistungen in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung). Sie dürfen Hilfskräfte nur zur Vorbereitung von Gutachten einsetzen und sie dabei nur insoweit mit Teilarbeiten beschäftigen, als sie ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen können. Der Umfang der Tätigkeit von Hilfskräften ist im Gutachten kenntlich zu machen.

§ 10

Form der Gutachtenerstattung; Gemeinschaftsgutachten

(1) Die Sachverständigen müssen die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten grundsätzlich in einem Gutachten oder Bericht niederlegen. Sie müssen in der Lage sein, diese Ergebnisse mündlich und schriftlich verständlich, nachvollziehbar, nachprüfbar und übersichtlich gegenüber dem Auftraggeber und Dritten darzustellen.

(2) Erstatten Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, wer für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Das Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben werden.

(3) Übernehmen Sachverständige Teile eines anderen Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, müssen sie dies kenntlich machen.

§ 11

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Sachverständige haben über jede von ihnen angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Hieraus müssen der Auftraggeber, das Auftragsdatum, der Auftragsgegenstand sowie das Datum der Leistungserbringung beziehungsweise die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist, ersichtlich sein.

(2) Sachverständige sind verpflichtet, die Aufzeichnungen nach Absatz 1, ein vollständiges Exemplar jedes schriftlichen Gutachtens und die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf ihre Tätigkeit als Sachverständige beziehen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen waren oder die Unterlagen entstanden sind.

§ 12

Schweigepflicht

(1) Den Sachverständigen ist es untersagt, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeber, Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie eigen- oder fremdnützig oder in drittschädigender Weise unbefugt zu verwerten. Ein Schutz vor unbefugtem Zugriff ist sicherzustellen.

(2) Sachverständige haben ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.

(3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen endet weder durch Beendigung des Auftragsverhältnisses noch mit Ende der Zulassung. Sie entbindet nicht von den Auskunftspflichten nach § 14.

§ 13

Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

(1) Sachverständige dürfen ihre Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder einschränken.

(2) Sie haben den Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu erbringen.

§ 14

Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen und Nachschau

(1) Die Sachverständigen haben auf Verlangen der Zulassungsstelle die für die Aufsicht über ihre Tätigkeit und die Einhaltung ihrer Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen ihrer Angehörigen (§ 52 der Strafprozessordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Sachverständige haben der Zulassungsstelle die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 11) auf Verlangen in deren Räumen vorzulegen und angemessene Zeit zu überlassen.

(3) Die von der Zulassungsstelle beauftragten Personen können mit Zustimmung der Sachverständigen deren Grundstücke und Geschäftsräume betreten, dort Überprüfungen und Besichtigungen vornehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen der Sachverständigen vorlegen lassen und in diese Einsicht nehmen.

§ 15

Anzeigepflichten

Sachverständige haben der Zulassungsstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. die Änderung ihres Geschäftssitzes oder Wohnsitzes;
2. die Absicht der Errichtung und die tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Zweigniederlassung oder die Tätigkeit in einer Zweigniederlassung; liegt die Zweigniederlassung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, so ist ihre Errichtung oder Schließung auch bei der dort zuständigen Zulassungsstelle für Sachverständige gemäß § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes anzuzeigen;
3. eine Tätigkeitsänderung oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
4. eine voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Sachverständige;
5. die Leistung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 der Zivilprozessordnung;
6. die Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder das Vermögen einer Handelsgesellschaft, deren Geschäftsführer oder Gesellschafter sie sind, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
7. den Ausgang eines gegen sie gerichteten Strafverfahrens.

§ 16

Fortbildung

Sachverständige haben sich auf dem Sachgebiet, auf das sich ihre Zulassung bezieht, in erforderlichem Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Die Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsmaßnahme alle zwei Jahre von Beginn der Zulassung an ist der Zulassungsstelle unaufgefordert nachzuweisen.

§ 17

Widerruf der Zulassung

(1) Hat die Zulassungsstelle Zweifel am Fortbestand der erforderlichen Sachkunde oder Zuverlässigkeit, so wird der oder die Sachverständige aufgefordert, sich einer erneuten Überprüfung nach § 7 zu unterziehen. Die Überprüfung kann sich auf die Bereiche beschränken, bei denen die Zweifel im Sinne von Satz 1 bestehen.

(2) Zweifel an der erforderlichen Sachkunde bestehen auch dann, wenn die Teilnahme an den nach § 16 vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen nicht nachgewiesen wird.

(3) Stellt sich bei der Überprüfung nach Absatz 1 heraus, dass der oder die Sachverständige nicht mehr die erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit besitzt, oder entzieht er oder sie sich dieser Überprüfung, ist die Zulassung von der Zulassungsstelle zu widerrufen. Der Widerruf kann sich auf einzelne Sachgebiete nach § 5 beschränken. Die Zulassung ist auch zu widerrufen, wenn keine ausreichende Haftpflichtversicherung nach § 13 Abs. 2 besteht.

(4) Die Zulassung kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch widerrufen werden, wenn der oder die Sachverständige

1. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, seine oder ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. seine oder ihre Sachverständigenaufgaben wiederholt mangelhaft erfüllt hat,
3. gegen die Pflichten nach den §§ 8 und 9 verstoßen hat,
4. keine Gewähr dafür bietet, dass neben der Sachverständigentätigkeit andere Tätigkeiten nur in dem Umfang ausgeübt werden, dass die ordnungsgemäße Ausübung der Sachverständigentätigkeit sichergestellt ist oder
5. ohne sachlichen Grund die Zustimmung zum Zutritt zu den Geschäftsräumen, zur Vornahme von Überprüfungen oder Besichtigungen oder zur Einsichtnahme in die geschäftlichen Unterlagen gemäß § 14 Abs. 3 verweigert.

§ 18

Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung erlischt, wenn

1. der oder die Sachverständige schriftlich gegenüber der Zulassungsstelle auf sie verzichtet;
2. der Zulassungszeitraum abgelaufen und eine Verlängerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt ist.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für Untersuchungsstellen

§ 19

Voraussetzungen der Zulassung

(1) Eine Untersuchungsstelle wird zugelassen, wenn sie die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügt.

(2) Die an die Sachkunde und gerätetechnische Ausstattung einer Untersuchungsstelle zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus Anlage 2. Es sind jeweils die aktuellen Verfahrensweisen und Methoden anzuwenden. Sie richten sich danach, für welchen beziehungsweise welche der folgenden Untersuchungsbereiche die Zulassung begehrt wird:

1. Feststoffe, anorganische Parameter

   Untersuchungsbereich 1a: Probennahme Feststoffe

   Untersuchungsbereich 1b: Laboranalytik Feststoffe – Basisparameter

   Untersuchungsbereich 1c: Laboranalytik Feststoffe – anorganische Parameter

2. Feststoffe, organische Parameter

   Untersuchungsbereich 2a: Probennahme Feststoffe

   Untersuchungsbereich 2b: Laboranalytik Feststoffe – Basisparameter

   Untersuchungsbereich 2c: Laboranalytik Feststoffe – organische Parameter

3. Feststoffe, Dioxine und Furane

   Untersuchungsbereich 3a: Probennahme Feststoffe

   Untersuchungsbereich 3b: Laboranalytik Feststoffe – Basisparameter

   Untersuchungsbereich 3c: Laboranalytik Feststoffe – Dioxine und Furane

4. Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser

   Untersuchungsbereich 4a: Probennahme und Vor-Ort-Analytik Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser

   Untersuchungsbereich 4b: Laboranalytik Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser – anorganische Parameter

   Untersuchungsbereich 4c: Laboranalytik Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser – organische Parameter

5. Bodenluft und Deponiegas

   Untersuchungsbereich 5a: Probennahme und Vor-Ort-Analytik Bodenluft und Deponiegas

   Untersuchungsbereich 5b: Laboranalytik Bodenluft und Deponiegas

(3) Die Zulassung erfolgt nur, wenn der Nachweis über eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1 500 000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall erbracht ist.

§ 20

Zulassungsverfahren

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung werden von der Zulassungsstelle für Untersuchungsstellen mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung auf Antrag des jeweiligen Leiters oder der Leiterin überprüft. Zweigstellen, Nebenstellen und Tochterniederlassungen, die räumlich getrennt arbeiten, müssen eine eigene Zulassung beantragen.

(2) In dem Antrag ist anzugeben, für welche der in § 19 Abs. 2 genannten Untersuchungsbereiche die Zulassung begehrt wird.

(3) Die Zuverlässigkeit wird im Regelfall durch ein polizeiliches Führungszeugnis des Leiters oder der Leiterin der Untersuchungsstelle und eine Versicherung an Eides Statt nachgewiesen.

(4) Bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen stellt die Zulassungsstelle eine Bescheinigung über die Zulassung aus. Darin werden die Untersuchungsbereiche bezeichnet, für die die erforderliche Sachkunde festgestellt wurde.

(5) Beantragen akkreditierte Untersuchungsstellen die Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, so ist bei der Überprüfung der Sachkunde die bereits erfolgte Kompetenzprüfung auf Antrag zu berücksichtigen, wenn die Akkreditierung gültig, vollständig und für die Untersuchungsaufgabe anwendbar ist.

(6) Die Zulassung erfolgt befristet auf höchstens fünf Jahre. Sie ist auf Antrag zu verlängern, sofern die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Ein Verlängerungsantrag ist sechs Monate vor Ablauf der Zulassung zu stellen.

§ 21

Allgemeine Pflichten

(1) Untersuchungsstellen sind verpflichtet, ihre Aufgaben unabhängig, weisungsfrei und gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Sie haben ihre Aufgaben mit eigenem Personal und geeigneten Geräten selbst durchzuführen. Davon ausgenommen ist eine der Zulassungsstelle bekannt gemachte Übertragung von Teilaufgaben an andere für den betreffenden Untersuchungsbereich nach dieser Verordnung zugelassene Untersuchungsstellen.

(3) Sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit den Untersuchungsaufträgen stehen, sind vertraulich zu behandeln. Alle Mitarbeiter einer Untersuchungsstelle sind zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.

(4) Die Untersuchungsstellen sind verpflichtet, die in Anlage 2 vorgeschriebenen Probennahme- und Untersuchungsverfahren oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren anzuwenden.

(5) Alle wesentlichen Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Änderung der Anschrift beziehungsweise des Sitzes und der Gesellschaftsverhältnisse, die Stilllegung der Untersuchungsstelle und wesentliche Veränderungen in der betrieblichen oder personellen Ausstattung sind der Zulassungsstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(6) Die von der Zulassungsstelle beauftragten Personen können mit Zustimmung des Leiters beziehungsweise der Leiterin der Untersuchungsstelle deren Grundstücke und Geschäftsräume betreten, dort Überprüfungen und Besichtigungen vornehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen lassen und in diese Einsicht nehmen.

§ 22

Analytische Qualitätssicherung

(1) Untersuchungsstellen haben alle erforderlichen Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung auf eigene Kosten vorzunehmen und auf Anfrage der Zulassungsstelle nachzuweisen. Die Analytische Qualitätssicherung erstreckt sich jeweils auf das gesamte Untersuchungsverfahren.

(2) Die Untersuchungsstellen sind verpflichtet, an den von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) festgesetzten Ringversuchen oder vergleichbaren, geeigneten Prüfungen teilzunehmen. Die Verpflichtung besteht nur für die Parameter, für die eine Zulassung ausgesprochen wurde.

(3) Untersuchungsstellen unterliegen der laufenden Kontrolle durch die Zulassungsstelle oder die von ihr beauftragte Stelle. Diese führt innerhalb des Zulassungszeitraums mindestens einmal ein Wiederholaudit durch. Bei Hinweisen auf Verschlechterung der Analysenqualität kann sie jederzeit außerplanmäßige Laboraudits durchführen.

§ 23

Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Untersuchungsstelle nicht mehr die erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit besitzt oder nicht mehr über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügt. Die Zulassung ist auch zu widerrufen, wenn keine ausreichende Haftpflichtversicherung nach § 19 Abs. 3 besteht. Daneben kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zulassung widerrufen werden,

1. bei wiederholtem oder einem mindestens grob fahrlässigen Verstoß gegen die allgemeinen Pflichten nach § 21;
2. bei mangelhafter Analytischer Qualitätssicherung nach § 22, insbesondere
   a) bei fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung,
   b) bei fehlender, unvollständiger oder fehlerhafter Dokumentation der internen Qualitätssicherung,
   c) wenn nicht die erfolgreiche Teilnahme an den beiden letzten für den jeweiligen Untersuchungsbereich vorgeschriebenen Ringversuchen oder vergleichbaren, geeigneten Prüfungen vorgewiesen werden kann oder
   d) bei wiederholt fehlerhafter Analytik desselben Untersuchungsparameters im Rahmen von Ringversuchen trotz insgesamt erfolgreicher Ringversuchsteilnahme;
3. wenn es an der ordnungsgemäßen Entsorgung der festen und flüssigen Abfälle und Laborabwässer fehlt;
4. bei unzulässigen Emissionen von Gasen und Stäuben;
5. wenn der Leiter oder die Leiterin der Untersuchungsstelle ohne sachlichen Grund die Zustimmung zum Zutritt zu den Geschäftsräumen, zur Vornahme von Überprüfungen oder Besichtigungen oder zur Einsichtnahme in die geschäftlichen Unterlagen gemäß § 21 Abs. 6 verweigert.

Der Widerruf kann auf einzelne Untersuchungsbereiche beschränkt werden.

(2) Die Untersuchungsstelle kann frühestens zwölf Monate nach dem Widerruf eine neue Zulassung beantragen. Erfolgte der Widerruf gemäß Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 c) oder d), so ist eine erfolgreiche Teilnahme an einem Ringversuch mit dem gleichen Parameterumfang nachzuweisen. Erfolgte der Widerruf gemäß Absatz 1 Satz 3 Nr. 3, so ist nachzuweisen, dass die Mängel behoben worden sind.

§ 24

Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung erlischt, wenn

1. der Leiter oder die Leiterin der Untersuchungsstelle schriftlich gegenüber der Zulassungsstelle erklärt, dass die Tätigkeit als Untersuchungsstelle nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes beendet werden soll;
2. der Zulassungszeitraum abgelaufen und eine Verlängerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt ist.

Vierter Teil

Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Bodenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Abs. 3 unbefugt als Sachverständiger oder Untersuchungsstelle bezeichnet;
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 das Erlöschen oder den Widerruf der zugrunde liegenden Zulassung nicht unverzüglich der Zulassungsstelle mitteilt;
3. entgegen § 12 Abs. 1 erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitteilt oder sie eigen- oder fremdnützig oder in drittschädigender Weise unbefugt verwertet oder den Schutz vor unbefugtem Zugriff nicht sicherstellt oder entgegen § 12 Abs. 2 einen Mitarbeiter nicht zur Beachtung der Schweigepflicht verpflichtet;
4. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 Informationen, die im Zusammenhang mit einem Untersuchungsauftrag stehen, nicht vertraulich behandelt oder entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 einen Mitarbeiter nicht zur Beachtung der Schweigepflicht verpflichtet.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. September 2006

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer

Anlage 1
(zu § 5)

Anforderungen an die Sachkunde und gerätetechnische Ausstattung von Sachverständigen nach § 18 Abs. 1 BBodSchG

Der Sachverständige muss die allgemeinen Anforderungen nach Abschnitt A und von den Anforderungen nach Abschnitt B diejenigen für mindestens ein Sachgebiet erfüllen.

A. Allgemeine Anforderungen

I. Vor- und Fortbildung

1. Abgeschlossenes Studium an einer Universität oder Fachhochschule in einer der bei den einzelnen Sachgebieten genannten Fachrichtungen oder eine gleichwertige Qualifikation,

2. eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit nach Abschluss des Studiums vorzugsweise im Bereich Bodenschutz/Altlasten oder in Umweltbereichen mit engem Bezug zum Bereich Bodenschutz/Altlasten (z.B. Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft), davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit, bei der eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen waren, sowie

3. erfolgreiche Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung.

II. Allgemeine fachliche Kenntnisse

1. Grundkenntnisse in Geologie, Hydrogeologie und Bodenkunde,

2. Grundkenntnisse in anorganischer, organischer, physikalischer und technischer Chemie,

3. Kenntnisse geeigneter Methoden der Erfassung, Gefährdungsabschätzung, Sanierung und Überwachung,

4. Kenntnisse in der Bewertung von Bodenfunktionen in Bezug auf deren Funktionserfüllung oder Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen,

5. Grundkenntnisse in Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz,

6. Grundkenntnisse in Datenanalyse, Statistik und Informationsverarbeitung,

7. Kenntnisse der grundlegenden fachlichen Regelwerke.

III. Allgemeine rechtliche Kenntnisse

1. Grundkenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere
a) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dazu ergangene Vorschriften, insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV),
b) Berliner Bodenschutzgesetz (Bln BodSchG),
c) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG),
d) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin (KrW-/AbfG Bln) und dazu ergangene Vorschriften,
e) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dazu ergangene Vorschriften,
f) Berliner Wassergesetz (BWG) und dazu ergangene Vorschriften,
g) Baugesetzbuch (BauGB),
h) Bundes-Berggesetz (BBergG),
i) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
j) Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
k) Umweltstrafrecht,
l) Vertragsrecht (BGB, VOB, VOL, VOF, HOAI);

2. Kenntnisse über Aufbau und Zuständigkeitsregelungen der öffentlichen Verwaltung.

B. Sachgebietsspezifische Anforderungen

I. Sachgebiet „Flächenhafte und standortbezogene Erfassung/Historische Erkundung“

1. Fachrichtung
a) Abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Geowissenschaft, Hydrowissenschaft, Bodenkunde, Physische Geographie, Geoökologie, Landschaftsökologie oder Geodäsie mit geeigneten Studienschwerpunkten oder
b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Natur-, Ingenieur- oder Geschichtswissenschaften, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

2. Besondere fachliche Kenntnisse
Der Sachverständige muss in der Lage sein, die für die Erhebungen über altlastverdächtige Flächen (standortbezogen oder flächenhaft) bedeutsamen Verfahren der Archivrecherche und Schriftgutauswertung, der multitemporalen Karten- und Luftbildauswertung, der Zeitzeugenbefragung sowie Geländebegehungen sachgerecht auszuwählen und durchzuführen. Dazu muss er über die erforderliche Geräteausstattung verfügen. Er muss weiterhin die gewonnenen Tatsachen und Erkenntnisse auswerten und so darstellen können, dass eine tragfähige Grundlage für die Entscheidung über weitere Schritte und für deren Planung vorliegt. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über

a) Recherche und Auswertung von Schriftgut in öffentlichen, privaten (betrieblichen) oder behördlichen Archiven einschließlich vorhandener Gutachten; hierzu gehören auch Kenntnisse über
   aa) Änderungen in der öffentlichen Verwaltung im Zuge der Verwaltungsreform,
   bb) die Gliederung des Archivwesens und Erschließung der Bestände,
   cc) rechtliche Beschränkungen der Einsichtnahme,
   dd) Vorschriften zur Aufbewahrung, Aussonderung und Weitergabe;

b) Recherche und Auswertung von Karten und Luftbildern; hierzu gehören auch Kenntnisse über
   aa) Fundstellen für historisches sowie aktuelles Luftbild- und Kartenmaterial,
   bb) Techniken der multitemporalen Auswertung von Karten und Luftbildern,
   cc) spezifische Merkmale historischer Luftbilder,
   dd) Inhalte und Gestaltungsregeln amtlicher Kartenwerke sowie deren Veränderungen,
   ee) die Auswertung thematischer Karten, auch unter Einsatz geografischer Informationssysteme, zur Abgrenzung von Verdachtsflächen und altlastverdächtigen Flächen sowie zur Bewertung von Bodenfunktionen;

c) altlast- und bodenrelevante Herstellungsverfahren, Betriebs- und Arbeitsabläufe;

d) Befragung von Zeitzeugen einschließlich Entwicklung einzelfallbezogener Befragungskonzepte;

e) Ortsbegehungen und Geländeaufnahmen unter Berücksichtigung altlastrelevanter Aspekte;

f) fachliche Beurteilung der Ergebnisse von Erhebungen und Historischen Erkundungen bezüglich
   aa) Art, Lage und Umfang möglicher Kontaminationen,
   bb) Lage und Veränderungen altlastrelevanter Anlagenteile, Produktionsprozesse und Betriebsabläufe,
   cc) Ablagerungsorten und -zeiträumen, Art, Menge und Herkunft der abgelagerten Stoffe,
   dd) Kriegseinwirkungen, Havarien, Betriebsstörungen usw.;

g) fachliche Beurteilung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie

h) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen.

3. Gerätetechnische Ausstattung

Der Sachverständige muss mindestens über folgende gerätetechnische Ausstattung verfügen können:

a) Spiegelstereoskop mit Vergrößerungsaufsatz (Fernrohrlupe mit dreifacher oder stärkerer Vergrößerung) zur Betrachtung der Luftbilder als dreidimensionales Geländemodell und zur aufgabenbezogenen Objektidentifikation,
b) Bildumzeichengerät zur Übertragung der zuvor identifizierten und im Bild markierten altlastverdächtigen Areale in die Basiskarte; das Gerät muss neben dem Ausgleich der Maßstabsunterschiede zwischen Karte und Luftbild eine dem maßstabsgerechten Genauigkeitsgrad der Kartierung adäquate Korrektur der Abbildungsfehler des Luftbildes gewährleisten,
c) Stereometer (Stereomikrometer) zur Parallaxenmessung und zur Berechnung von Höhendifferenzen und damit z. B. von Ablagerungsmächtigkeiten und
d) DV-Ausstattung mit Eignung zum Einsatz geografischer Informationssysteme.

II. Sachgebiet „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden - Gewässer“

1. Fachrichtung

a) Abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Geowissenschaft, Hydrowissenschaft, Geoökologie, Chemie oder Bauingenieurwesen mit geeigneten Studienschwerpunkten oder
b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Natur- oder Ingenieurwissenschaften, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

2. Besondere fachliche Kenntnisse

Der Sachverständige muss in der Lage sein, alle Untersuchungen von Gewässergefährdungen und -schäden im Zusammenhang mit Altlasten und flächenhaften Bodenbelastungen zu planen, die Ergebnisse zu beurteilen und die Vergabe und Ausführung der gewerblichen Leistungen fachlich zu begleiten. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über

a) Boden- und Gesteinsarten, Stratigraphie und Tektonik, regionale Geologie, hydraulische Leitfähigkeit von Gesteinen und Gesteinsverbänden;
b) hydrologische und hydrogeologische Zusammenhänge;
c) gewässerrelevante Stoffe einschließlich deren Herkunft und Eintragpfaden in den Boden;
d) physikalische und chemische Stoffeigenschaften und Stoffwirkungen, hydro-geochemische und mikrobiologische Vorgänge im Boden und im Gewässer, Schadstoffmobilität;
e) stoffliche Ausbreitungsvorgänge und Rückhaltevermögen in der gesättigten und ungesättigten Zone;
f) Sanierungsverfahren für Boden und Grundwasser einschließlich Mobilitätsverminderung;
g) Ortsbegehungen und Geländeaufnahmen;
h) bodenkundliche Ansprache von Böden, insbesondere anthropogen veränderter Böden;
i) Planung und Koordinierung von Maßnahmen zur Erfassung und Erkundung der geologischen und hydrogeologischen Randbedingungen, Hintergrundgehalte und -konzentrationen;

j) Probenentnahme, -behandlung und -analytik von Böden, Bodenmaterialien und sonstigen Materialien, Oberflächen-, Sicker- und Grundwasser, Bodenluft und Deponiegas einschließlich analytischer Schnellverfahren und Vor-Ort-Bestimmungen;
k) Ausarbeitung von Untersuchungsprogrammen, Kostenschätzung, Qualitätssicherung;
l) Ausschreibung und Begleitung von Untersuchungen, z. B. Sondier- und Bohrarbeiten, Bau von Grundwassermessstellen, Pumpversuche, Probennahme und -behandlung, Analytikleistungen;
m) Einsatz von Modellen zur Simulation der Freisetzung und Ausbreitung von Schadstoffen und deren Einwirkung auf Gewässer;
n) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen;
o) fachliche Beurteilung der Ergebnisse, insbesondere
   aa) Aussagefähigkeit von Untersuchungsergebnissen, Übertragbarkeit von Laboruntersuchungen,
   bb) Feststellung altlastbedingter Verunreinigungen und aktueller Schadensfälle,
   cc) Verfahren und Methoden zur weiteren Sachverhaltsermittlung und -beurteilung bei Prüfwertüberschreitung,
   dd) Prognose der Schadstoffausbreitung im Boden, in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer,
   ee) Art, Umfang und Prognose der Ausbreitung von Grundwasserverunreinigungen sowie
   ff) abschließende Darstellung des Sachverhalts und Empfehlung weiterer Maßnahmen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften.

III. Sachgebiet „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden – Pflanze, Vorsorge zur Begrenzung von Stoffeinträgen in den Boden beim Auf- und Einbringen von Materialien“

1. Fachrichtung

a) Abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Bodenwissenschaften, Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Landespflege, Geographie, Ökologie, Geoökologie oder Biologie mit geeigneten Studienschwerpunkten oder
b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Natur- oder Ingenieurwissenschaften, wenn der Nachweis einer für das Teilgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

2. Besondere fachliche Kenntnisse

Der Sachverständige muss in der Lage sein, alle Untersuchungen und Beurteilungen von Kulturböden und Pflanzen im Zusammenhang mit der Gefährdungsabschätzung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie der Begrenzung von Stoffeinträgen, insbesondere beim Auf- und Einbringen von Materialien auf und in Böden durchzuführen sowie die Vergabe und Ausführung der gewerblichen Leistungen fachlich zu begleiten. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über

a) Vorkommen sowie stoff- und bodenspezifisches Verhalten von Schadstoffen in (Kultur-) Böden; hierzu gehören auch Kenntnisse über

aa) Hintergrundgehalte von Schadstoffen in Abhängigkeit von Nutzung und Siedlungsstruktur, bei anorganischen Stoffen zusätzlich differenziert nach Substrat und Ausgangsgestein,

bb) Puffer, Rückhalte- und Freisetzungspotential von Böden bezüglich Schadstoffen,

cc) Sorption, Desorption und Mobilität von Schadstoffen in Böden sowie relevante Einflussfaktoren,

dd) Zusammenhänge zwischen Gesamtgehalten, mobilisierbaren und mobilen Schadstofffraktionen in Abhängigkeit von Stoffbestand und Eigenschaften der Böden,

ee) Bioverfügbarkeit von Schadstoffen in Böden und Einflussfaktoren (u. a. „räumliche Verfügbarkeit“, biochemische und mikrobiologische Besonderheiten in der Rhizosphäre) sowie

ff) Abbau und Metabolisierung organischer Schadstoffe in Böden;

b) Schadstoffübergang Boden - Pflanze, hierzu gehören auch Kenntnisse über

aa) Bedeutung verschiedener Kontaminationspfade (Schadstoff-, Pflanzenart-, Pflanzenorgan-, Standort- und Bewirtschaftungseinfluss),

bb) Art-, Sorten- und Organspezifität der Schadstoffakkumulation in Pflanzen („Transferfaktoren“),

cc) phytotoxische Wirkungen (Schadsymptome) und

dd) Überlagerung durch den Kontaminationspfad Atmosphäre - Pflanze;

c) Durchführung von Geländebegehungen und -aufnahmen unter schadstoffspezifischen Fragestellungen, insbesondere auch

aa) Erkennen von signifikanten biologischen Auffälligkeiten (pflanzensoziologische Besonderheiten und Veränderungen, Symptome toxischer Schadstoffkonzentrationen bei Pflanzen usw.) und

bb) Deutung der Geländemorphologie und -befunde im Hinblick auf anthropogene Einflüsse (Stoffeinträge, Ablagerungen, Auffüllungen, Bodenumlagerungen usw.);

d) Technik der Bodenkartierung auf anthropogen überprägten Flächen (z. B. Kartierhilfsmittel, Leitprofile, Kartierschlüssel) in Anlehnung an die Methoden der Stadtbodenkartierung;

e) Planung, Ausschreibung, Vergabe und Begleitung von gewerblichen Arbeiten, z. B. Sondier- und Bohrarbeiten, geophysikalische Untersuchungsverfahren, Probennahme und –behandlung, Analytikleistungen, Arbeitssicherheit;

f) bodenkundliche Ansprache im Gelände, insbesondere anthropogen veränderter Böden (Horizontierung, Bodenart, Gefügeform und -besonderheiten, Lagerungsdichte, Humusgehalt, Fremdmaterial usw.);

g) Gewinnung repräsentativer Boden- und Pflanzenproben unter Berücksichtigung statistischer Erfordernisse (Probennahmestrategie, Messnetzaufbau, Probennahmeverfahren, Probennahmegeräte usw.);

h) fachliche Beurteilung erzielter Ergebnisse im Hinblick auf den Pfad Boden – Pflanze (-Tier) unter Berücksichtigung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Vorgaben sowie toxikologischer Aspekte;

i) Maßnahmen zur Reduzierung und Unterbindung des Schadstofftransfers Boden - Pflanze und deren Effizienz, insbesondere

aa) Schutz und Beschränkungsmaßnahmen (pH-Regulierung, Pflanzenauswahl, Bewirtschaftungsverfahren, Nutzungsänderungen und -beschränkungen),
bb) Sicherungsmaßnahmen (Immobilisierungsverfahren, Überdeckung),
cc) Maßnahmen zur Dekontamination;

j) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen.

IV. Sachgebiet „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden - Mensch“

Der Sachverständige muss die Voraussetzungen für die Sachgebiete II. oder III. und zusätzlich die folgenden Voraussetzungen erfüllen. Er muss, wenn er in dafür geeigneten Fällen den Wirkungspfad Boden - Mensch anhand verbindlicher oder amtlich empfohlener Prüf- oder Maßnahmenwerte beurteilen will, erkennen und begründet darlegen können, welche Fragestellungen der Beurteilung durch einen auf dem Gebiet Altlasten erfahrenen Fachmann mit abgeschlossenem Studium einer geeigneten Fachrichtung und abgeschlossener Weiterbildung in Hygiene und Umweltmedizin oder Pharmakologie und Toxikologie oder dem öffentlichen Gesundheitswesen bedürfen. Der Sachverständige muss außerdem auf Grund seiner Aus- und Weiterbildung sowie praktischen Erfahrung über folgende Kenntnisse verfügen:

1. Eigenschaften boden- und altlastrelevanter Schadstoffe,
2. Grundkenntnisse über die Toxikologie boden- und altlastrelevanter Schadstoffe (Aufnahme, Wirkungen, Kombinationswirkungen, toxikologische Endpunkte),
3. Bioverfügbarkeit, Resorption und Hintergrundbelastung,
4. Vergleichbarkeit von Natur- und Laborbedingungen,
5. spezifische Vorgehensweise bei der Ableitung von Prüf- und Maßnahmenwerten (Methoden, Grundlagen) unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben,
6. Einzelfallbeurteilung in Bezug zu den Ableitungsmodalitäten von Prüf- und Maßnahmenwerten,
7. Verfahren und Methoden zur weiteren Sachverhaltsermittlung und -beurteilung bei Prüfwertüberschreitung,
8. Erstellung begründeter Programme zur Probennahme und -behandlung sowie Analytik von Böden, Bodenmaterialien und sonstigen Materialien, Bodenluft, Raumluft und Deponiegas einschließlich analytischer Schnellverfahren und Vor-Ort-Bestimmung,
9. Planung, Ausschreibung, Vergabe und Begleitung von gewerblichen Arbeiten, z.B. Sondier- und Bohrarbeiten, geophysikalische Untersuchungsverfahren, Probennahme und -behandlung, Analytikleistungen, Arbeitssicherheit,
10. bodenkundliche Ansprache von Böden, insbesondere anthropogen veränderter Böden,
11. Probenansprache zur Beschreibung der Beschaffenheit von Böden, Bodenmaterialien und sonstigen Materialien,
12. Expositionsabschätzung (quantitative Bedeutung der Wirkungspfade, Verhalten boden- und altlasttypischer Stoffe, einzelfallbezogene Expositionsunterschiede),
13. Modelle zur Gefährdungsabschätzung (z.B. Expositionsmodelle) unter Berücksichtigung ihrer Anwendbarkeit und Grenzen sowie

14. nutzungsbezogene Beurteilung von Untersuchungsergebnissen sowie der gegebenen Gefahrenlage und Ableitung von Maßnahmenvorschlägen.

V. Sachgebiet „Sanierung“

1. Fachrichtung

a) Abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Geowissenschaft oder Verfahrenstechnik mit geeigneten Studienschwerpunkten oder
b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Natur- oder Ingenieurwissenschaften, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

2. Besondere fachliche Kenntnisse

Der Sachverständige muss in der Lage sein, alle Untersuchungen und Beurteilungen zur Auswahl von Sanierungsmaßnahmen durchzuführen (Sanierungsuntersuchungen), ein Sanierungskonzept und einen Sanierungsplan zu erarbeiten, die Planung und Vergabe von Sanierungsmaßnahmen durchzuführen und die Ausführung fachlich zu begleiten sowie deren Wirksamkeit zu überwachen. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über

a) Probennahme, -behandlung und -analytik von Böden, Bodenmaterialien, Oberflächen-, Sicker- und Grundwasser, Bodenluft und Deponiegas,
b) Grundlagen und Verfahren des Erd- und Grundbaus, Verfahren zum Bodenaushub und zur Baugrubensicherung,
c) Eignung, Einsatzgrenzen, Umweltauswirkungen, Art und Menge anfallender Abfälle und Überwachung von Sicherungs- und Dekontaminationsverfahren sowie Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen,
d) Struktur und Inhalt einer Sanierungsuntersuchung,
e) Bestandsaufnahme und Beurteilung vorliegender Untersuchungsergebnisse und Gutachten im Hinblick auf Sanierungsmaßnahmen und die Notwendigkeit von Vor- oder Eignungsversuchen,
f) Ausarbeitung erforderlicher Untersuchungsprogramme zur Ermittlung geeigneter und verhältnismäßiger Sanierungs- oder sonstiger Maßnahmen,
g) Erarbeitung von Vorschlägen zur Konkretisierung von Sanierungsstrategien sowie von nutzungs- und schutzgutbezogenen Sanierungszielen,
h) Einfluss von Schadstoff-, Matrix- und Untergrundeigenschaften auf die Eignung von Sanierungsverfahren,
i) Notwendigkeit begleitender Immissions- und Arbeitsschutzmaßnahmen,
j) Organisation von Arbeitsabläufen,
k) Anforderungen an Zwischenlager für kontaminiertes Material,
l) Möglichkeiten der Verwertung und Beseitigung von Bodenmaterialien und Abfällen,
m) Durchführung von Kostenschätzungen, Kostenvergleichsrechnungen und Nutzen-Kosten-Untersuchungen sowie Kostenwirksamkeitsbetrachtungen zur Auswahl von Sanierungsmaßnahmen,
n) genehmigungsrechtliche Erfordernisse der Sanierungsverfahren,

o) Planung, Ausschreibung, Begleitung und Überwachung von gewerblichen Arbeiten einschließlich Abbruch- und Rückbaumaßnahmen mit kontaminierter Bausubstanz,
p) Untersuchung und Beurteilung von Baumaterialien und Bauteilen im Hinblick auf die Qualitätssicherung bei baulichen Maßnahmen (z. B. Sicherungsmaßnahmen),
q) Maßnahmen zur Überwachung der Wirksamkeit von Sanierungsmaßnahmen (Planung, Durchführung und Beurteilung) sowie
r) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen.

VI. Sachgebiet „Gefahrenermittlung, -beurteilung und -abwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser“

1. Fachrichtung
a) Abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Bodenwissenschaften, Agrarwissenschaften, Geowissenschaft, Geoökologie oder Geographie mit geeigneten Studienschwerpunkten oder
b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

2. Besondere fachliche Kenntnisse
Der Sachverständige muss in der Lage sein, alle Untersuchungen von Böden im Zusammenhang mit der Gefährdungsabschätzung von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser durchzuführen, Maßnahmen zur Begrenzung der Bodenerosion durch Wasser zu planen und die Ergebnisse solcher Untersuchungen und Planungen zu beurteilen sowie die Vergabe von gewerblichen Leistungen fachlich zu begleiten. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über
a) Erkennen, Erfassen und Beurteilen aktueller Erosionsformen im Gelände,
b) Ermittlung und Abgrenzung von Erosionsflächen,
c) Bodenansprache im Gelände (insbesondere Horizontierung, Bodenart, Bodengefüge, Humusgehalt),
d) Gewinnung repräsentativer Bodenproben,
e) bodenphysikalische Untersuchungsmethoden,
f) erosionsbestimmende Faktoren (Bodeneigenschaften, Niederschlag, Relief, Bodenbedeckung),
g) nutzungs- und bewirtschaftungsbedingte Einflüsse auf die Erosion,
h) Simulations- und Prognosemodelle zur Beschreibung der Erosion,
i) Beurteilung von Offsite-Schäden,
j) Maßnahmen zur Erosionsminderung,
k) Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen (Bewirtschaftungsmaßnahmen, Nutzungsänderungen und -beschränkungen usw.),
l) Maßnahmen zur Beseitigung von Erosionsschäden,
m) Sicherungsmaßnahmen sowie
n) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen.

Anlage 2
(zu § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 21 Abs. 4)

Anforderungen an die Sachkunde und gerätetechnische Ausstattung von Untersuchungsstellen nach § 18 Abs. 1 BBodSchG

Teil A
Allgemeines

I. Vorbemerkungen

Das Bundes-Bodenschutzgesetz fordert in § 18, dass Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen müssen.

Derartige Untersuchungsstellen müssen vor einer Zulassung ihre Kompetenz nachgewiesen haben. Dies bedeutet, dass die im Folgenden ausgeführten Anforderungen an die Sachkunde, Zuverlässigkeit und die personelle und gerätetechnische Ausstattung erfüllt sein müssen.

II. Untersuchungsbereiche

Ausgehend von der Vielzahl der Untersuchungsverfahren von Boden, Bodenmaterialien und sonstigen Materialien und betroffenen Matrizes bei der Untersuchung auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sowie der damit verbundenen unterschiedlichen Geräteausstattung werden die folgenden Untersuchungsbereiche unterschieden (Teil B):

1. Feststoffe, anorganische Parameter
   - Untersuchungsbereich 1a: Probennahme Feststoffe
   - Untersuchungsbereich 1b: Laboranalytik Feststoffe - Basisparameter
   - Untersuchungsbereich 1c: Laboranalytik Feststoffe - anorganische Parameter

2. Feststoffe, organische Parameter
   - Untersuchungsbereich 2a: Probennahme Feststoffe
   - Untersuchungsbereich 2b: Laboranalytik Feststoffe - Basisparameter
   - Untersuchungsbereich 2c: Laboranalytik Feststoffe - organische Parameter

3. Feststoffe, Dioxine und Furane
   - Untersuchungsbereich 3a: Probennahme Feststoffe
   - Untersuchungsbereich 3b: Laboranalytik Feststoffe - Basisparameter
   - Untersuchungsbereich 3c: Laboranalytik Feststoffe - Dioxine und Furane

4. Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser

Untersuchungsbereich 4a:	Probennahme und Vor-Ort-Analytik Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser
Untersuchungsbereich 4b:	Laboranalytik Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser – anorganische Parameter
Untersuchungsbereich 4c:	Laboranalytik Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser – organische Parameter

5. Bodenluft und Deponiegas

Untersuchungsbereich 5a:	Probennahme und Vor-Ort-Analytik Bodenluft und Deponiegas
Untersuchungsbereich 5b:	Laboranalytik Bodenluft und Deponiegas

III. Kompetenzfeststellung und -nachweis

Die von der Zulassungsstelle zu Berlin zugelassenen Untersuchungsstellen müssen bei der Durchführung der Untersuchung die personellen und materiellen Anforderungen nach DIN EN ISO/IEC 17025 (04/00) und zusätzlich die im Weiteren aufgeführten Spezifikationen (Nr. IV bis Nr. VIII) zur Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllen.

IV. Anforderungen an das Personal

Die Untersuchungsstelle muss von einer Person hauptberuflich und verantwortlich geleitet werden, die folgende Qualifikation besitzt:
Der Leiter einer Untersuchungsstelle muss

1. für die Untersuchungsbereiche 1a bis 5b ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Universität, Gesamthochschule, Fachhochschule) der Natur- oder Ingenieurwissenschaften mit geeigneten Studienschwerpunkten oder eine gleichwertige Qualifikation und
2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Praxis auf dem Gebiet der entsprechenden Untersuchungsbereiche 1a bis 5b und
3. Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Normen und
4. besondere Kenntnisse über Umstände der Probennahme und/oder Analytik (Untersuchungsbereiche 1a - 5b), die bei der Beurteilung von Untersuchungsergebnissen zu berücksichtigen und zusammen mit den Messergebnissen anzugeben sind,

nachweisen.

Für die Leitung einer Untersuchungsstelle muss eine qualifizierte Vertretung vorhanden sein. Die Leitung der Untersuchungsstelle oder deren Vertretung muss ganztägig und hauptberuflich wahrgenommen werden. Im Falle eines nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen, der eine Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 18 BBodSchG anstrebt, kann die Vertretung

auch durch eine andere hierfür zugelassene Untersuchungsstelle erfolgen. Diese Untersuchungsstelle ist zu benennen und eine Einverständniserklärung ist vorzulegen.

Zur Durchführung der Laboranalysen ist entsprechend ausgebildetes Fachpersonal (z.B. CTA, UTA, LTA, Chemielaborant) in ausreichender Zahl einzusetzen. Für die Probennahme vor Ort sind Personen zu beschäftigen, für die auf Grund entsprechender Aus- bzw. Fortbildung und ausreichender Berufserfahrung Kompetenz bei der Probennahme dokumentiert werden kann.

Es muss sichergestellt sein, dass Schulungen für das gesamte Personal regelmäßig und aktuell durchgeführt werden. Hierüber sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

V. Nachweis von Kenntnissen für die Untersuchungsbereiche

Je nach beantragtem Untersuchungsbereich sind alle im jeweiligen Abschnitt des Teils B (Untersuchungsbereiche 1a – 5b) aufgeführten Untersuchungsparameter nach den angegebenen Untersuchungsverfahren von der Untersuchungsstelle nachweislich zu beherrschen und routinemäßig anzuwenden. Dabei sind Probennahme, Probenaufbereitung und Analysen sowie Plausibilitätskontrolle und Dokumentation von den beteiligten Untersuchungsstellen auf die Anforderungen im Einzelfall abzustimmen. Bei der Angabe von mehreren Untersuchungsverfahren ist das Vorhalten mindestens einer Methode nachzuweisen.

Die Zulassungsbehörde kann andere Untersuchungsverfahren akzeptieren, deren Gleichwertigkeit nach DIN 38402 Teil 71 nachgewiesen wurde.

Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind nachzuweisen.

VI. Anforderungen an die gerätetechnische Ausstattung und die Infrastruktur

Die gerätetechnische Ausstattung muss den Erfordernissen des einzelnen Untersuchungsbereichs entsprechen. Die Mindestausstattung ergibt sich aus dem Teil C und aus den Zusammenstellungen der Untersuchungsverfahren. Alle Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen. Die Geräte sind regelmäßig zu warten und ggf. zu kalibrieren. Hierüber sind von der Untersuchungsstelle entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Die örtliche Lage, die baulichen, räumlichen Voraussetzungen sowie die haustechnische und labormäßige Ausstattung der Untersuchungsstelle müssen eine gesicherte und störungsfreie Untersuchung gewährleisten.

VII. Interne Qualitätssicherung

Die interne Qualitätssicherung in der Untersuchungsstelle ist integraler Bestandteil der gesamten Untersuchungsverfahren und ist regelmäßig durchzuführen. Alle angewandten Maßnahmen dienen der Erkennung, Beseitigung und Vermeidung von Fehlern.

Alle Qualitätssicherungsschritte sind in einem Qualitätssicherungsprogramm festzulegen, das die gesamte Untersuchung umfassen muss. Je nach Art der Matrixzusammensetzung müssen dabei spezifische Qualitätssicherungsmaßnahmen entwickelt werden. Die Untersuchungsergebnisse (inkl. Rohdaten) sind zu dokumentieren und wie die Aufzeichnungen der AQS-Maßnahmen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Die Leitung der Untersuchungsstelle benennt einen Mitarbeiter, der für die Durchführung der internen Qualitätssicherung verantwortlich ist (Qualitätssicherungsbeauftragter) und mindestens einen Stellvertreter. Bei einem nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen, der Aufgaben einer Untersuchungsstelle nach § 18 BBodSchG wahrnimmt, können für die Durchführung der internen Qualitätssicherung auch Mitarbeiter einer anderen zugelassenen Untersuchungsstelle benannt werden. Eine Einverständniserklärung ist vorzulegen.

Bei der Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung sind die AQS-Merkblätter der LAWA[1] zur Qualitätssicherung zu beachten. Bei anderen Untersuchungen sind die inhaltlichen Anforderungen soweit möglich entsprechend anzuwenden.

Diese Merkblätter enthalten u.a. detaillierte Angaben zur

1. Auswahl der Qualitätssicherungsmaßnahmen,
2. vorbereitenden Qualitätssicherung,
3. Anwendung von Kontrollkarten,
4. Auswertung und Dokumentation sowie
5. Arbeitsvorschriften und -anweisungen.

VIII. Externe Qualitätssicherung

Der externen Qualitätssicherung dienen vor allem Ringversuche und die Laborüberprüfungen sowie die Überprüfung der Probennahmen und der Vor-Ort-Untersuchungen.

Die Untersuchungsstellen sind verpflichtet, an den von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) festgesetzten Ringversuchen oder vergleichbaren, geeigneten Prüfungen

[1] AQS- Merkblätter für die Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung herausgegeben von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin

teilzunehmen. Die Verpflichtung besteht nur für die Parameter, für die eine Zulassung ausgesprochen wurde.

Die Laborüberprüfung sowie die Überprüfung der Probennahme und der Vor-Ort-Untersuchung werden nach Maßgabe der Verordnung durchgeführt.

IX. Durchführung des Untersuchungsauftrags

Die Untersuchungsstelle hat die Untersuchung nach den im Folgenden festgelegten Verfahren mit eigenem Personal und geeigneten Geräten durchzuführen. Untervergabe kann in Ausnahmefällen nur an eine ebenfalls für diese Aufgaben nach § 18 BBodSchG zugelassene Stelle erfolgen, die im jeweiligen Untersuchungsbericht genannt sein muss. Untersuchungsergebnisse aus Unterauftragsvergaben sind kenntlich zu machen.

Teil B
Mindestumfang Probennahme, Untersuchungsparameter und Methoden für die Zulassung von Untersuchungsstellen

1. Feststoffe, anorganische Parameter
1.1. Untersuchungsbereich 1a: Probennahme Feststoffe

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Probennahmeplanung		DIN ISO 10381-5; 06.04, nach Vorgaben der BBodSchV
Probennahme bei der Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten	1) Handbohrungen 2) Rammkernsondierung 3) Proben in ungestörter Lagerung	DIN 19671-1; 05.64 DIN 19671-2; 11.64 DIN 19672-1; 04.68 DIN ISO 10381-2 Abschn. 8.5.6; 08.03 DIN 4021; 10.90 DIN ISO 10381-2 Abschn. 8.3; 08.03 DIN 19672, Teil 1; 04.68
Probennahme bei der Untersuchung von natürlichen, naturnahen und Kulturstandorten		DIN ISO 10381-4; 04.04 Bodenkundliche Kartieranleitung 4. Auflage, 1994, Nachdruck 1996 VDLUFA-Methodenhandbuch Band 1
Probenbeschreibung		DIN ISO 10381-4; 04.04 Bodenkundliche Kartieranleitung 4. Auflage, 1994, Nachdruck 1996 VDLUFA-Methodenhandbuch Band 1 DIN 4022, Teil 1; 09.87 DIN 4022, Teil 3; 05.82
Arbeitssicherheit bei der Probennahme		DIN ISO 10381-3; 08.02 BGR 128; 2002
Korngrößenverteilung	Fingerprobe im Gelände*	Bodenkundliche Kartieranleitung 4. Auflage, 1994, Nachdruck 1996 DIN 19682-2; 04.97
Probenlagerung, Probenvorbehandlung, Probentransport		DIN ISO 10381-1 Abschn.10.11; 08.03 DIN ISO 10381-2 Abschn.8.3; 08.03 DIN ISO 11464; 12.96

* auf kontaminierten Flächen mit Rücksicht auf die Arbeitssicherheit nicht einsetzbar

Hinweis: Die Rammkernsondierung kann in Kooperation mit einer darauf spezialisierten Firma erfolgen. In diesem Fall müssen die Kooperationspartner gemeinsam für den Untersuchungsbereich zugelassen werden. Dies ist auf dem Deckblatt der Zulassungsurkunde herauszustellen.

1.2. Untersuchungsbereich 1b: Laboranalytik Feststoffe – Basisparameter

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Probenvorbehandlung, Probenvorbereitung, Probenlagerung, Probentransport*		DIN ISO 11464; 12.96
Trockenmasse	feldfrische oder luftgetrocknete Proben	DIN ISO 11465; 12.96
Organischer Kohlenstoff und Gesamtkohlenstoff nach trockener Verbrennung	luftgetrocknete Proben	DIN ISO 10694; 08.96
pH-Wert ($CaCl_2$)	Feldfrische oder luftgetrocknete Bodenproben, c($CaCl_2$): 0,01 mol/l	DIN ISO 10390; 11.02
Korngrößenverteilung	1) Siebung, Dispergierung, Pipett-Analyse 2) Siebung, Dispergierung, Aräometermethode	DIN ISO 11277; 08.02 DIN 19683-2; 04.97 E DIN ISO/TS 17892-4, 01.05 DIN 18123; 11.96 DIN ISO 11277; 08.02
Rohdichte	Trocknung einer volumengerecht entnommenen Bodenprobe bei 105° C, rückwiegen	DIN ISO 11272; 01.01 DIN 19683-12; 04.73

* soweit für die Bestimmung der Basisparameter Feststoffe erforderlich

1.3. Untersuchungsbereich 1c: Laboranalytik Feststoffe – anorganische Parameter

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Probenvorbehandlung, Probenvorbereitung, Probenlagerung, Probentransport*		DIN ISO 11464; 12.96
Trockenmasse	feldfrische oder luftgetrocknete Proben	DIN ISO 11465; 12.96
Königswasserextrakt	aus aufgemahlenen Proben (Korngröße < 150 µm)	DIN ISO 11466; 06.97
Ammoniumnitratextrakt		DIN 19730; 06.97
Elutionsverfahren 1	Bodensättigungsextrakt	Nach Vorgaben der BBodSchV (Anhang 1, 3.1.2)
Elutionsverfahren 2	Modifiziertes S4-Verfahren	DIN 38414-4; 10.84 unter Berücksichtigung der Verfahrenshinweise der BBodSchV (Anhang 1, 3.1.2)
Arsen (As)	ICP-AES ICP-MS ET-AAS Hydrid AAS	DIN EN ISO 11885; 04.98 ISO 17294-1, 09.04 E DIN EN ISO 17294-2, 04.04 DIN 38406-29; 05.99 DIN ISO 11047; 05.03 DIN EN ISO 11969; 11.96

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Cadmium (Cd)	AAS ICP-AES ICP-MS	DIN ISO 11047; 05.03 DIN EN ISO 11885; 04.98 ISO 17294-1, 09.04 E DIN EN ISO 17294-2, 04.04 DIN 38406-29; 05.99
Chrom (Cr gesamt)	AAS ICP-AES ICP-MS	DIN ISO 11047; 05.03 DIN EN ISO 11885; 04.98 ISO 17294-1, 09.04 E DIN EN ISO 17294-2, 04.04 DIN 38406-29; 05.99
Chrom (Cr VI)	Extraktion mit phosphatgepuf-ferter Aluminiumsulfatlösung; Spektralphotometrie	DIN 19734; 01.99
Kupfer (Cu)	AAS ICP-AES ICP-MS	DIN ISO 11047; 05.03 DIN EN ISO 11885; 04.98 ISO 17294-1, 09.04 E DIN EN ISO 17294-2, 04.04 DIN 38406-29; 05.99
Nickel (Ni)	AAS ICP-AES ICP-MS	DIN ISO 11047; 05.03 DIN EN ISO 11885; 04.98 ISO 17294-1, 09.04 E DIN EN ISO 17294-2, 04.04 DIN 38406-29; 05.99
Blei (Pb)	AAS ICP-AES ICP-MS	DIN ISO 11047; 05.03 DIN EN ISO 11885; 04.98 ISO 17294-1, 09.04 E DIN EN ISO 17294-2, 04.04 DIN 38406-29; 05.99
Thallium (Tl)	AAS ICP-AES ICP-MS	DIN ISO 11047; 05.03 DIN EN ISO 11885; 04.98 ISO 17294-1, 09.04 E DIN EN ISO 17294-2, 04.04 DIN 38406-29; 05.99
Quecksilber (Hg)	Trocknungstemperatur darf 40°C nicht überschreiten; AAS-Kaltdampftechnik, Reduktion mit Sn(II)-chlorid oder $NaBH_4$	DIN EN 1483; 08.97
Zink (Zn)	AAS ICP-AES ICP-MS	DIN ISO 11047; 05.03 DIN EN ISO 11885; 04.98 ISO 17294-1, 09.04 E DIN EN ISO 17294-2, 04.04 DIN 38406-29; 05.99
Cyanide		ISO 11262; 09.03

* soweit für die Laboranalytik erforderlich

2. Feststoffe, organische Parameter

2.1. Untersuchungsbereich 2a: Probennahme Feststoffe

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Probennahmeplanung		DIN ISO 10381-5; 06.04, nach Vorgaben der BBodSchV
Probennahme bei der Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten	1) Handbohrungen 2) Rammkernsondierung 3) Proben in ungestörter Lagerung	DIN 19671-1; 05.64 DIN 19671-2; 11.64 DIN 19672-1; 04.68 DIN ISO 10381-2 Abschn. 8.5.6; 08.03 DIN 4021; 10.90 DIN ISO 10381-2 Abschn. 8.3; 08.03 DIN 19672, Teil 1; 04.68
Probennahme bei der Untersuchung von natürlichen, naturnahen und Kulturstandorten		DIN ISO 10381-4; 04.04 Bodenkundliche Kartieranleitung 4. Auflage, 1994, Nachdruck 1996 VDLUFA-Methodenhandbuch Band 1
Probenbeschreibung		DIN ISO 10381-4; 04.04 DIN ISO 11259; 08.00 Bodenkundliche Kartieranleitung 4. Auflage, 1994, Nachdruck 1996 VDLUFA-Methodenhandbuch Band 1 DIN 4022, Teil 1; 09.87 DIN 4022, Teil 3; 05.82
Arbeitssicherheit bei der Probennahme		DIN ISO 10381-3; 08.02 BGR 128; 2002
Korngrößenverteilung	Fingerprobe im Gelände*	Bodenkundliche Kartieranleitung 4. Auflage, 1994, Nachdruck 1996 DIN 19682-2; 04.97
Probenlagerung, Probenvorbehandlung, Probentransport		DIN ISO 10381-2 Abschn.8.3; 08.03 DIN ISO 11464; 12.96

* auf kontaminierten Flächen mit Rücksicht auf die Arbeitssicherheit nicht einsetzbar

Hinweis: Die Rammkernsondierung kann in Kooperation mit einer darauf spezialisierten Firma erfolgen. In diesem Fall müssen die Kooperationspartner gemeinsam für den Untersuchungsbereich zugelassen werden. Dies ist auf dem Deckblatt der Zulassungsurkunde herauszustellen.

2.2. Untersuchungsbereich 2b: Laboranalytik Feststoffe – Basisparameter

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Probenvorbehandlung, Probenvorbereitung, Probenlagerung, Probentransport*		DIN ISO 11464; 12.96
Trockenmasse	feldfrische oder luftgetrocknete Proben	DIN ISO 11465; 12.96
Organischer Kohlenstoff und Gesamtkohlenstoff nach trockener Verbrennung	luftgetrocknete Proben	DIN ISO 10694; 08.96
pH-Wert ($CaCl_2$)	Feldfrische oder luftgetrocknete Bodenproben, c($CaCl_2$): 0,01 mol/l	DIN ISO 10390; 11.02
Korngrößenverteilung	2) Siebung, Dispergierung, Pipett-Analyse 2) Siebung, Dispergierung, Aräometermethode	DIN ISO 11277; 08.02 DIN 19683-2; 04.97 E DIN ISO/TS 17892-4; 01.05 DIN 18123; 11.96 DIN ISO 11277; 08.02
Rohdichte	Trocknung einer volumengerecht entnommenen Bodenprobe bei 105° C, rückwiegen	DIN ISO 11272; 01.01 DIN 19683-12; 04.73

* soweit für die Bestimmung der Basisparameter Feststoffe erforderlich

2.3. Untersuchungsbereich 2c: Laboranalytik Feststoffe – organische Parameter

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Probenvorbehandlung, Probenvorbereitung, Probenlagerung, Probentransport		DIN ISO 14507; 07.04
Trockenmasse	feldfrische oder luftgetrocknete Proben	DIN ISO 11465; 12.96
Elutionsverfahren 3	Säulen- oder Lysimeterversuch*	E ISO/DIS 21268-3; 09.04 Merkblatt Nr. 20 des LUA NRW, 2000 Hausverfahren

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) = 16 PAK nach EPA enthält Benzo(a)pyren	1) Soxhlet-Extraktion mit Aceton/Toluol oder Aceton/Cyclohexan, chromatographisches Clean-up 2) Extraktion mit Tetrahydrofuran oder Acetonitril 3) Extraktion mit Aceton, Zugeben von Petrolether, Entfernung des Acetons, chromatographische Reinigung des Petroletherextrakts, Aufnahme in Acetonitril 4) Extraktion mit einem Wasser/Aceton/Petrolether-Gemisch in Gegenwart von NaCl GC-MS; HPLC-UV/DAD/F; HPLC-UV/F Hinweis: Acenaphthylen kann nicht mit Fluoreszenzdetektor bestimmt werden	Merkblatt Nr. 1 des LUA NRW; 1994 DIN ISO 13877; 01.00 VDLUFA-Methodenbuch, Band VII, 3.3.3.1 Handbuch Altlasten Bd. 7, LfU Hessen
Hexachlorbenzol	Extraktion mit Aceton/-Cyclohexan-Gemisch oder Aceton/Petrolether-Gemisch, ggf. chromatographische Reinigung nach Entfernen des Acetons; GC-ECD, GC-MS	DIN ISO 10382; 05.03
Pentachlorphenol	Soxhlet-Extraktion mit Heptan oder Aceton/Heptan (50:50); Derivatisierung mit Acetanhydrid; GC-ECD, GC-MS	DIN ISO 14154; 05.03
Aldrin, DDT, HCH-Gemisch	1) Extraktion mit Petrolether oder Aceton/Petrolether-Gemisch, chromatographische Reinigung 2) Extraktion mit Wasser/Aceton/Petrolether-Gemisch ; GC-ECD, GC-MS	DIN ISO 10382; 05.03 VDLUFA-Methodenbuch, Band VII, 3.3.2

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	1) Extraktion mit Heptan oder Aceton/Petrolether, chromatographische Reinigung	EDIN ISO 10382; 05.03
	2) Soxhlet-Extraktion mit Heptan, Hexan oder Pentan, chromatographische Reinigung an $AgNO_3$/Kieselgelsäule	DIN 38414-20; 01.96
	3) Extraktion mit Wasser/Aceton/Petrolether-Gemisch in Gegenwart von NaCl	VDLUFA-Methodenbuch, Band VII, 3.3.2

* derzeit kein validiertes Verfahren verfügbar; verpflichtender Bestandteil des Untersuchungsbereiches erst, wenn normiertes Verfahren vorliegt

3. Feststoffe, Dioxine und Furane

3.1. Untersuchungsbereich 3a: Probennahme Feststoffe

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Probennahmeplanung		DIN ISO 10381-5; 06.04, nach Vorgaben der BBodSchV
Probennahme bei der Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten	1) Handbohrungen 2) Rammkernsondierung 3) Proben in ungestörter Lagerung	DIN 19671-1; 05.64 DIN 19671-2; 11.64 DIN 19672-1; 04.68 DIN ISO 10381-2 Abschn. 8.5.6; 028.03 DIN 4021, 10.90 DIN ISO 10381-2 Abschn. 8.3; 08.03 DIN 19672, Teil 1; 04.68
Probennahme bei der Untersuchung von natürlichen, naturnahen und Kulturstandorten		DIN ISO 10381-4; 04.04 Bodenkundliche Kartieranleitung 4. Auflage, 1994, Nachdruck 1996 VDLUFA-Methodenhandbuch Band 1
Probenbeschreibung		DIN ISO 10381-4; 04.04 DIN ISO 11259; 08.00 Bodenkundliche Kartieranleitung 4. Auflage, 1994, Nachdruck 1996 VDLUFA-Methodenhandbuch Band 1 DIN 4022, Teil 1; 09.87 DIN 4022, Teil 3; 05.82
Arbeitssicherheit bei der Probennahme		EDIN ISO 10381-3; 08.02 BGR 128; 2002
Korngrößenverteilung	Fingerprobe im Gelände*	Bodenkundliche Kartieranleitung 4. Auflage, 1994, Nachdruck 1996 DIN 19682-2; 04.97
Probenlagerung, Probenvorbehandlung, Probentransport		DIN ISO 10381-2 Abschn.8.3; 08.03 DIN ISO 11464; 12.96

* auf kontaminierten Flächen mit Rücksicht auf die Arbeitssicherheit nicht einsetzbar

Hinweis: Die Rammkernsondierung kann in Kooperation mit einer darauf spezialisierten Firma erfolgen. In diesem Fall müssen die Kooperationspartner gemeinsam für den Untersuchungsbereich zugelassen werden. Dies ist auf dem Deckblatt der Zulassungsurkunde herauszustellen.

3.2. Untersuchungsbereich 3b: Laboranalytik Feststoffe – Basisparameter

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Probenvorbehandlung, Probenvorbereitung, Probenlagerung, Probentransport*		DIN ISO 11464; 12.96
Trockenmasse	feldfrische oder luftgetrocknete Proben	DIN ISO 11465; 12.96
Organischer Kohlenstoff und Gesamtkohlenstoff nach trockener Verbrennung	luftgetrocknete Proben	DIN ISO 10694; 08.96
pH-Wert ($CaCl_2$)	Feldfrische oder luftgetrocknete Bodenproben, c($CaCl_2$): 0,01 mol/l	DIN ISO 10390; 11.02
Korngrößenverteilung	1) Siebung, Dispergierung, Pipett-Analyse 2) Siebung, Dispergierung, Aräometermethode	DIN ISO 11277; 08.02 DIN 19683-2; 04.97 E DIN ISO/TS 17892-4; 01.05 DIN 18123; 11.96 DIN ISO 11277; 08.02
Rohdichte	Trocknung einer volumengerecht entnommenen Bodenprobe bei 105° C, rückwiegen	DIN ISO 11272; 01.01 DIN 19683-12; 04.73

* soweit für die Bestimmung der Basisparameter Feststoffe erforderlich

3.3. Untersuchungsbereich 3c: Laboranalytik Feststoffe – Dioxine und Furane

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Probenvorbehandlung, Probenvorbereitung, Probenlagerung, Probentransport*	Gefriertrocknung	DIN 38414-22; 09.00
Trockenmasse	feldfrische oder luftgetrocknete Proben	DIN ISO 11465; 12.96
Polychlorierte Dibenzodioxine und -furane	gefriergetrocknete Proben, Soxhlet-Extraktion mit Toluol der feldfrischen Probe, interner Standard, chromatographische Reinigung;GC-MS	DIN 38414-24; 10.00 VDI-Richtlinie 3499, Blatt 1; 07.03

* soweit für die Laboranalytik erforderlich

4. Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser

4.1. Untersuchungsbereich 4a: Probennahme und Vor-Ort-Analytik Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Probennahme		
Arbeitssicherheit bei der Probennahme		DIN ISO 10381-3; 08.02 BGR 128; 2002
Probennahme von Grundwasser		DIN EN 25667-1; 11.93 DIN EN 25667, Teil 2; 07.93 ISO 5667-11; 03.93 DIN 38402-13; 12.85 LAWA Grundwasserrichtlinie, Teil 3; 03.93 AQS-Merkblatt P 8/2; 01.96 DVWK-Regeln 128/1992 DVWK-Merkblatt 245/1997
Probennahme von Sickerwasser	z.Z. kein genormtes Verfahren verfügbar	Hausverfahren der Untersuchungsstelle
Probennahme bei Oberflächengewässern (Fließgewässer)		DIN 38402-15; 07.86 E ISO/DIS 5667-6; 03.04 AQS-Merkblatt P 8/3; 05.98
Probennahme bei Oberflächengewässern (stehende Gewässer)		DIN 38402-12; 06.85 ISO 5667-4; 04.87
Vor-Ort-Analytik		
Temperatur		DIN 38404-4; 12.76
pH-Wert		DIN 38404-5; 01.84
Sauerstoffgehalt		DIN EN 25814; 11.92
Elektrische Leitfähigkeit		DIN EN 27888; 11.93
Probenlagerung, Probenvorbehandlung, Probentransport		DIN EN ISO 5667-3; 05.04

* Hinweis: Die Rammkernsondierung kann in Kooperation mit einer darauf spezialisierten Firma erfolgen. In diesem Fall müssen die Kooperationspartner gemeinsam für den Untersuchungsbereich zugelassen werden. Dies ist auf dem Deckblatt der Zulassungsurkunde herauszustellen.

4.2. Untersuchungsbereich 4b: Laboranalytik Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser – anorganische Parameter

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Elutionsverfahren 1	Bodensättigungsextrakt	Nach Vorgaben der BBodSchV (Anhang1, 3.1.2)
Elutionsverfahren 2	Modifiziertes S4-Verfahren	DIN 38414-4; 10.84 unter Berücksichtigung der Verfahrensweise der BBodSchV (Anhang1, 3.1.2)
Antimon (Sb)	ICP-AES ICP-MS Hydrid-AAS	DIN EN ISO 11885; 04.98 ISO 17294-1, 09.04 E DIN EN ISO 17294-2, 04.04 DIN 38406-29; 05.99 DIN EN ISO 11969; 11.96
Arsen (As)	ICP-AES ICP-MS Hydrid-AAS	DIN EN ISO 11885; 04.98 ISO 17294-1, 09.04 E DIN EN ISO 17294-2, 04.04 DIN 38406-29; 05.99 DIN EN ISO 11969; 11.96
Blei (Pb)	ICP-AES ICP-MS AAS	DIN EN ISO 11885; 04.98 ISO 17294-1, 09.04 E DIN EN ISO 17294-2, 04.04 DIN 38406-29; 05.99 EDIN 138406-6; 07.98
Cadmium (Cd)	ICP-AES ICP-MS AAS	DIN EN ISO 11885; 04.98 ISO 17294-1, 09.04 E DIN EN ISO 17294-2, 04.04 DIN 38406-29; 05.99 DIN EN ISO 5961; 05.95
Chrom gesamt	ICP-AES ICP-MS AAS	DIN EN ISO 11885; 04.98 ISO 17294-1, 09.04 E DIN EN ISO 17294-2, 04.04 DIN 38406-29; 05.99 DIN EN 1233; 08.96
Chrom (VI)	Spektralphotometrie Ionenchromatographie	DIN 38405-24; 05.87 DIN EN ISO 10304-3; 11.97
Cobalt (Co)	ICP-AES ICP-MS AAS	DIN EN ISO 11885; 04.98 ISO 17294-1, 09.04 E DIN EN ISO 17294-2, 04.04 DIN 38406-29; 05.99 DIN 38406-24; 03.93

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Kupfer (Cu)	ICP-AES ICP-MS AAS	DIN EN ISO 11885; 04.98 ISO 17294-1, 09.04 E DIN EN ISO 17294-2, 04.04 DIN 38406-29; 05.99 DIN 38406-7; 09.91
Molybdän (Mo)	ICP-AES ICP-MS	DIN EN ISO 11885; 04.98 ISO 17294-1, 09.04 E DIN EN ISO 17294-2, 04.04 DIN 38406-29; 05.99
Nickel (Ni)	ICP-AES ICP-MS AAS	DIN EN ISO 11885; 04.98 ISO 17294-1, 09.04 E DIN EN ISO 17294-2, 04.04 DIN 38406-29; 05.99 DIN 38406-11; 09.91
Quecksilber	AAS-Kaltdampftechnik	DIN EN 1483; 08.97
Selen (Se)	ICP-AES ICP-MS Hydrid-AAS	DIN EN ISO 11885; 04.98 ISO 17294-1, 09.04 E DIN EN ISO 17294-2, 04.04 DIN 38406-29; 05.99 DIN 38405-23; 10.94
Zink (Zn)	ICP-AES ICP-MS AAS	DIN EN ISO 11885; 04.98 ISO 17294-1, 09.04 E DIN EN ISO 17294-2, 04.04 DIN 38406-29; 05.99 DIN 38406-8; 10.80
Zinn (Sn)	ICP-AES ICP-MS	DIN EN ISO 11885; 04.98 ISO 17294-1, 09.04 E DIN EN ISO 17294-2, 04.04 DIN 38406-29; 05.99
Cyanid, gesamt	Spektralphotometrie	DIN 38405-13; 02.81 DIN EN ISO 14403; 07.02
Cyanid, leicht freisetzbar	Spektralphotometrie	DIN 38405-13; 02.81
Fluorid	Fluoridsensitive Elektrode Ionenchromatographie	DIN 38405-4; 07.85 DIN EN ISO 10304-1; 04.95

4.3. Untersuchungsbereich 4c: Laboranalytik Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser – organische Parameter

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Elutionsverfahren 3	Säulen- oder Lysimeterversuch, derzeit kein validiertes Verfahren verfügbar*	E ISO/DIS 21268-3; 09.04, Merkblatt Nr. 20 des LUA NRW, 2000 Hausverfahren
BTEX	GC-FID, GC-MS	DIN 38407-9; 05.91 AQS-Merkblatt 10/2; 05.02
Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW)	GC-ECD, GC-MS	DIN EN ISO 10301; 08.97 AQS-Merkblatt 10/1; 02.96
Aldrin, DDT	GC-ECD, GC-MS	DIN 38407-2; 02.93
Phenolindex	Spektralphotometrie	DIN 38409-16; 06.84
Chlorphenole	GC-ECD, GC-MS	EN 12673; 12.98
Chlorbenzole	GC-ECD, GC-MS	DIN 38407-2; 02.93
Polychlorierte Biphenyle (PCB) = 6 Kongenere nach Ballschmiter (PCB 28, 52, 101, 138, 163, 180)	GC-ECD, GC-MS	DIN 38407-2; 02.93 DIN 38407-3; 07.98
Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) = 16 PAK nach EPA	HPLC-UV/F Hinweis: Acenaphthylen kann nicht mit Fluoreszenzdetektor bestimmt werden, UV-Detektor zusätzlich erforderlich; GC-MS möglich	DIN 38407-18; 05.99
Naphthalin	GC-FID, GC-MS	DIN 38407-9; 05.91 AQS-Merkblatt 10/2; 05.02
Mineralölkohlenwasserstoffe	Extraktion mit Petrolether, GC-FID	DIN EN ISO 9377-2; 07.01

* verpflichtender Bestandteil des Untersuchungsbereichs erst, wenn normiertes Verfahren vorliegt

5. Bodenluft, Deponiegas

5.1. Untersuchungsbereich 5a: Probennahme und Vor-Ort-Analytik Bodenluft und Deponiegas

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
Probennahme		
Probenahmeplanung		DIN ISO 10381-5; 06.04 VDI 3865 Blatt 1; 05.03
Rammkernsondierung*		EDIN ISO 10381-2 Abschn. 8.5.6; 08.03 DIN 4021, 10.90
Arbeitssicherheit bei der Probennahme		DIN ISO 10381-3; 08.02 BGR 128; 2002
Probennahme von Bodenluft		DIN ISO 10381-7; 02.04 VDI 3865 Blatt 2, Abschn. 4.4.1; 01.98
Vor-Ort-Analytik		
Kohlendioxid (CO_2)	Direktanzeigendes Messgerät	Nicht normiert
Methan (CH_4)	Direktanzeigendes Messgerät	Nicht normiert
Schwefelwasserstoff (H_2S)	Direktanzeigendes Messgerät	Nicht normiert
Sauerstoff (O_2)	Direktanzeigendes Messgerät	Nicht normiert
Summenparameter Spurengase	Direktanzeigendes Messgerät	Nicht normiert

* Hinweis: Die Rammkernsondierung kann in Kooperation mit einer darauf spezialisierten Firma erfolgen. In diesem Fall müssen die Kooperationspartner gemeinsam für den Untersuchungsbereich zugelassen werden. Dies ist auf dem Deckblatt der Zulassungsurkunde herauszustellen.

5.2. Untersuchungsbereich 5b: Laboranalytik Bodenluft und Deponiegas

Untersuchungsparameter	Verfahrensweise	Methode
BTEX		VDI 3865 Blatt 3; 06.98 VDI 3865 Blatt 4; 12.00
Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW)		VDI 3865 Blatt 3; 06.98 VDI 3865 Blatt 4; 12.00

Teil C

Mindestumfang an gerätetechnischer und materieller Ausstattung für die Zulassung von Untersuchungsstellen bei der Probennahme

Um den in Teil B beschriebenen Probennahmeumfang und die Vor-Ort-Bestimmungen durchführen zu können, muss die Untersuchungsstelle neben einer Grundausstattung für die Probennahme und Arbeitssicherheit über die folgende gerätetechnische Mindestausstattung verfügen:

Geräte für die Probennahme	Untersuchungsbereiche		
	1a 2a 3a	4a	5a
Rammkernsonden, inkl. Schlagkopf (für Untersuchungsbereich 1a, 2a u. 3a mind. 50 mm Durchmesser)	x		x
Verlängerungsgestänge	x		x
Bohrhammer (elektrisch)	x		x
Stromgenerator inkl. Verlängerungskabel	x	x	x
Ziehvorrichtung	x	x	x
Bohrstock, Durchmesser >=30 mm (z.B. Bohrstock nach Pürckhauer; N_{min}-Bohrer)	x		
Bohrstockhammer	x		
Stechrahmen, Stechzylinder mit Zubehör	x		
Lichtlot		x	
Schöpfgerät		x	
Tauchmotorpumpe, möglichst drehzahlgeregelt		x	
geeignete Steigleitung, Bypassleitung oder -schlauch für Entnahme von Proben		x	
Bodenluftsonden mit Verlängerungen			x
Pumpe zum Fördern von Deponiegas und Bodenluft			x
Schlauchmaterial		x	x
Durchflussmesser		x	x
Kondensatabscheider			x
Messgerät zur Dichtigkeitsüberprüfung der Entnahmesonde (Manometer)			x
Geräte zur Messung von Luftdruck, Temperatur und rel. Feuchte			x
Stoppuhr			x
Saugpumpe (Förderleistung mind. 1 m³/h)		x	
Unterflurkappen		x	

Hilfsgeräte und Materialien für die Probennahme	Untersuchungsbereiche		
	1a 2a 3a	4a	5a
geeignete Auflagemöglichkeit für Rammkernsonden für die Bodenansprache (z.B. Böcke)	x		
geeignete Geräte zur Entnahme von Proben (z.B. Messer, Löffel, Spatel, Kelle, Probenstecher)	x		
Edelstahlschüsseln	x		
Mischwanne oder -decke, Teilungskreuz	x		
Munsell-Farbtafel	x		
verschließbarer Behälter zur Aufnahme von kontaminiertem Bohrgut	x		x
verschließbarer Behälter zur Aufnahme von kontaminiertem Pumpwasser		x	
Reinigungsgeräte und -mittel für die Sonden (z.B. Drahtbürste, Gasflamme oder Heißluftfön, Aceton, Spritzflasche mit dest. Wasser, Dampfstrahlgerät)	x	x	x
Material und Geräte zur Kennzeichnung und Einmessung der Entnahmestellen (z.B. Fluchtstangen, Maßband, Winkelprisma, GPS)	x	x	x
allgemeine Geräte, z.B. Spaten, Schaufel, Besen, Eimer	x	x	x
Behälter mit Wasser für Reinigungszwecke	x	x	
Quellton, Bentonit	x	x	x
Werkzeug + Ersatzteile z.B. von Verschleißteilen zur Vor-Ort-Reparatur	x	x	x
Verschlusskappen -schlüssel		x	
Werkzeug/Schlüssel zum Öffnen von Verschlusskappen und -deckeln		x	
Beschriftungsmaterial für Probengefäße (z.B. Anhänger, Aufkleber, wasserfester Stift)	x	x	x
Geeignete Probengefäße bzw. Adsorbens mit entsprechendem Zubehör	x	x	x
Kühlvorrichtung (aktiv gekühlt oder mit Kühlaggregaten)	x	x	x
Persönliche Schutzausrüstung (z.B. Arbeitskleidung, Gehörschutz, Schutzhelme, Schutzanzüge, Schutzbrillen, Warnwesten, Verbandszeug, Augendusche, Staubmasken, Handschuhe, Gaswarngerät, Erste-Hilfe-Koffer)	x	x	x
Absperrband	x	x	x
Arbeitsanweisungen und weitere wichtige Unterlagen (Ortsbeschreibung, Lagepläne für Probennahmeplan, Ausbaupläne von Grundwassermessstellen, Geräteliste/Packliste etc.)	x	x	x
Probennahmeprotokollvordrucke	x	x	x

Messgeräte und Materialien zur Direktmessung vor Ort	Untersuchungsbereiche		
	1a 2a 3a	4a	5a
pH-Messgeräte / Elektrode		x	
Temperaturmessgerät / -fühler		x	x
Leitfähigkeitsmessgerät / Elektrode		x	
Sauerstoffmessgerät / Elektrode		x	
Messzelle/Gefäß für Vor-Ort-Parameterbestimmung im Bypass		x	
Kalibrationsgerätschaften und Lösungen für Vor-Ort-Messungen		x	
Direktanzeigende Messgeräte für CH_4, CO_2, O_2, H_2S			x
PID / FID			x
Ggf. Adsorptionsgefäße und Desorptionseinheit			x
Chemikalien zur Konservierung, Stabilisierung	x	x	
demineralisiertes Wasser, Laborreinigungsmittel und Einmaltücher zur Reinigung der Labormessgeräte inkl. Zubehör	x	x	x

Erste Verordnung
zur Änderung der Grundschulverordnung

Vom 25. September 2006

Auf Grund des § 20 Abs. 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 4, § 54 Abs. 5, § 55 Abs. 2 und § 58 Abs. 8 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), wird verordnet:

Artikel I

Die Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Aufnahme und Zuweisung

(1) Die Aufnahme in die Grundschule erfolgt nach §§ 54, 55 des Schulgesetzes.

(2) Die Erziehungsberechtigten erhalten spätestens bei der Anmeldung Informationen über die Organisation der verlässlichen Halbtagsgrundschule und des Ganztagesangebots, das Schulprogramm sowie das Fremdsprachenangebot der Schule und die sich daraus ergebenden Auswirkungen für den weiteren Bildungsweg. Sofern die Erziehungsberechtigten den Besuch einer anderen als der nach § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes zuständigen Grundschule wünschen, informiert die zuständige Grundschule darüber schriftlich innerhalb von zwei Wochen den Schulträger und die gewünschte Grundschule. Die Termine für die Anmeldung werden von der Schulaufsichtsbehörde jährlich festgelegt und öffentlich bekannt gegeben. Anmeldungen außerhalb dieses Anmeldezeitraums werden nachrangig berücksichtigt.

(3) Bei der Festlegung der Einschulungsbereiche durch die Bezirke nach § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes kann für mehrere Grundschulen ein gemeinsamer Einschulungsbereich bestimmt werden. In diesem Fall sind sämtliche in dem jeweiligen Einschulungsbereich befindlichen Grundschulen als zuständige Grundschule im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes anzusehen; die Aufnahme in die einzelne Grundschule erfolgt in entsprechender Anwendung des § 55 Abs. 3 des Schulgesetzes. Einschulungsbereiche können insbesondere aufgrund schulischer Betonungen, der Einrichtung von Klassen mit zweisprachiger deutsch-türkischer Alphabetisierung, der Organisation als Ganztagsgrundschulen in gebundener Form und der Angebote der ergänzenden Betreuung so festgelegt werden, dass auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Einschulungsbereichen aufgenommen werden.

(4) Zunächst werden im Rahmen der Aufnahmekapazität alle Kinder aus dem Einschulungsbereich in die zuständige Schule aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte den Besuch dieser Schule wünschen. Danach werden die Kinder aus dem Einschulungsbereich zugewiesen, die an einer gewünschten anderen Schule keinen Platz erhalten haben. Soweit danach noch freie Plätze vorhanden sind, werden Kinder aus anderen Einschulungsbereichen, deren Erziehungsberechtigte den Besuch dieser Grundschule wünschen, entsprechend der Rangfolge der in § 55 Abs. 3 des Schulgesetzes genannten Kriterien aufgenommen.

(5) Kann ein festgestellter Anspruch auf ergänzende Betreuung gemäß § 26 Abs. 2 oder § 27 Abs. 4 an der zuständigen oder gewünschten Grundschule nicht erfüllt werden, weist der Schulträger unter Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten einen Platz an einer Schule mit einem entsprechenden Angebot zu.

(6) Ist die nach § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes zuständige Grundschule eine gebundene Ganztagsgrundschule oder eine Schule, an der alle Züge denselben fachlichen Schwerpunkt haben, weist der Schulträger den Kindern, die die zuständige Grundschule nicht besuchen sollen, unter Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten einen Platz an einer Grundschule mit einem anderen Angebot zu.

(7) Wird die Zuweisung an eine nicht gewünschte Grundschule erforderlich, erhalten die Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde unverzüglich einen schriftlich zu begründenden Bescheid. Sofern keine Aufnahme in der zuständigen Grundschule möglich ist, sind weitere Wünsche der Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Wahl der Schule im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Ist wegen fehlender Kapazität die Zuweisung an eine in einem anderen Bezirk gelegene Schule erforderlich, ist zwischen den betreffenden Bezirken rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

(8) Jede Lerngruppe in der Schulanfangsphase besteht grundsätzlich aus 24 bis 28 Schülerinnen und Schülern, davon höchstens zwei mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf. In Schulen mit mindestens 40 Prozent Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache kann eine niedrigere Frequenz durch entsprechende schulorganisatorische Regelungen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt werden.

(9) Für Schülerinnen und Schüler, die länger als drei Monate keine öffentliche Schule oder eine genehmigte Ersatzschule oder eine entsprechende deutsche Schule im Ausland besucht haben, entscheidet die zuständige Schule über die zu besuchende Jahrgangsstufe. Dabei werden der bisherige Bildungsgang, das Alter und der Lernentwicklungsstand berücksichtigt. Wünsche der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten sind nach Möglichkeit einzubeziehen.“

2. In § 6 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „eine speziell geschulte Lehrkraft“ die Angabe „(LRS-Lehrkraft)“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In besonders schwierigen Fällen kooperiert die Lehrkraft mit der LRS-Lehrkraft und der Fachmultiplikatorin oder dem Fachmultiplikator für Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten im Bezirk.“

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Sofern danach noch Beratungsbedarf besteht, klärt die LRS-Lehrkraft mit dem Schulpsychologischen Beratungszentrum, ob zusätzlich eine fachdienstliche Stellungnahme erforderlich ist.“

c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Klassenstufe“ durch das Wort „Jahrgangsstufe“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Sofern Schülerinnen und Schüler trotz allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht am Ende der Schulanfangsphase die Anforderungen im Lesen und Schreiben nicht erfüllen, prüft die Schule in einem besonderen Feststellungsverfahren, ob eine gravierende Lese- und Rechtschreibschwierigkeit vorliegt. In schwierigen Fällen kooperiert die das Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft mit der LRS-Lehrkraft, die gegebenenfalls die fachliche Unterstützung des Schulpsychologischen Beratungszentrums einholt. Anschließend entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Berichte und Stellungnahmen, ob eine Förderung

nach Absatz 6 erfolgen soll. In allen übrigen Fällen erfolgt die Förderung weiterhin durch zusätzlichen Förderunterricht.“

e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Rechtschreibstörung“ durch das Wort „Rechtschreibschwierigkeit“ ersetzt.

f) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Schülern“ durch das Wort „Schüler“ ersetzt.

g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten diagnostiziert, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der vorliegenden Berichte, ob die Lese- und Rechtschreibleistungen in allen Fächern bei der Benotung für die Dauer von jeweils bis zu zwei Schuljahren unberücksichtigt bleiben.“

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Sofern die Klassenkonferenz die Fortsetzung des Nachteilsausgleichs vorschlägt, entscheidet darüber die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Lernentwicklungsberichte der Schule.“

h) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Bei Schülerinnen und Schülern, deren Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten bis zum Ende der Grundschulzeit nicht behoben sind und deren Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis erklärt haben, empfiehlt die Grundschule in der Bildungsgangempfehlung die Fortführung unterstützender Maßnahmen in der Sekundarstufe I. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann die Grundschule für die aufnehmende Schule der Sekundarstufe I ergänzende Informationen und Hinweise zur Lernentwicklung und zur Erfahrung mit ergänzenden Maßnahmen auf einem gesonderten Blatt vermerken. Das gesonderte Blatt beinhaltet die bisherigen Lernfortschritte sowie Art, Umfang und Schwere der vorliegenden Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten. Sobald die aufnehmende Schule der Sekundarstufe I feststeht, übersendet ihr die Grundschule die Bildungsgangempfehlung zusammen mit einem selbst verfassten Lernentwicklungsbericht.“

i) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Sofern Schülerinnen und Schüler mit nachgewiesener Lese- und Rechtschreibstörung trotz Durchführung der beschriebenen Maßnahmen die schulischen Mindestanforderungen nicht erreichen, informiert das Schulpsychologische Beratungszentrum die Erziehungsberechtigten und weist sie gegebenenfalls unter Ausfertigung einer fachlichen Stellungnahme auf die Möglichkeiten der außerschulischen Förderung hin.“

4. In § 19 Abs. 9 Satz 5 werden die Wörter „der Schulpsychologische Dienst“ durch die Wörter „das Schulpsychologische Beratungszentrum“ ersetzt.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Feststellung der erreichten Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden berücksichtigt:

a) schriftliche Leistungsnachweise in Form von Klassenarbeiten, Portfolio, schriftlichen Teilen von Präsentationen sowie als schriftliche Kurzkontrollen, zum Beispiel Diktate, Vokabeltests und Grammatikarbeiten,

b) mündliche Leistungsnachweise in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, in Gruppenarbeiten, Projektaufträgen, mündlichen Prüfungen und mündlichen Teilen von Präsentationen sowie

c) sonstige Leistungsnachweise, insbesondere Hausaufgaben, Hefterführung sowie schriftliche Projekt- und Gruppenarbeiten.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „drei Klassenarbeiten je Schulhalbjahr“ durch die Wörter „jeweils drei Klassenarbeiten je Schuljahr“ ersetzt.

6. Die Anlagen 1 und 2 der Grundschulverordnung werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Wochenstundentafel für die Grundschule

Unterrichtsfach	Schulanfangsphase 1)		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	(6)	(7)	7	7	5	5
Sachunterricht	**13** (2)	**14** (2)	3	5		
Mathematik	(5)	(5)	5	5	5	5
Kunst	2	2	2	2	2	2
Musik	2	2	2	2	2	2
Sport 2)	3	3	3	3	3	3
Fremdsprache			2	3	4	5
Naturwissenschaften 3)					4	4
Geografie 4)					3	3
Geschichte / Politische Bildung 4)						
Schwerpunktbildung 5)	0/1 6)				2	2
Gesamtstundenzahl 7,8)	**20/21** 6)	**21**	**24**	**27**	**30**	**31**
Zusätzlich in Klassen der deutsch-türkischen Alphabetisierung und Erziehung gemäß § 11 9):						
Muttersprache Türkisch 10)	5	5	5	5	3	3

Anmerkungen:

1) Die in der Schulanfangsphase in Klammern gesetzten Zahlen und die in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in den Fächern Deutsch und Sachunterricht angegebenen Wochenstunden sind **empfohlene Richtwerte**.

2) Der einstündige obligatorische **Schwimmunterricht** wird spätestens in Jahrgangsstufe 3 durchgeführt.

3) Im Fach **Naturwissenschaften** sind biologische, physikalische, technische und chemische Inhalte fachübergreifend zu verbinden.

4) Der Unterricht soll **epochal** erteilt werden.

5) Es handelt sich um **Wahlpflichtunterricht**, der der Stärkung schulinterner Schwerpunkte dient.

6) Die zusätzliche für die **Sprachförderung** einzusetzende Wochenstunde erhalten nur Schulen mit einem Anteil an Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache von mindestens 40%.

7) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für **Verkehrs- und Mobilitätserziehung** zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.

8) Gemäß § 13 Absatz 5 Schulgesetz sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den **Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht** freizuhalten.

9) Schülerinnen und Schüler dieser Klassen mit Deutsch als Muttersprache nehmen in jedem Schuljahr an der 2-stündigen Arbeitsgemeinschaft Türkisch teil. **Zweisprachig kooperativ** – gemeinsam von Lehrkräften mit deutscher und türkischer Muttersprache – unterrichtet werden:
- 7 Wochenstunden in der Schulanfangsphase
- 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit dem Schwerpunkt Sachunterricht
- 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit den Schwerpunkten Naturwissenschaften sowie Geografie und Geschichte/Politische Bildung.

10) Diesen Unterricht erhalten nur Schülerinnen und Schüler mit Türkisch als Muttersprache.

Anlage 2

Jahresstundenrahmen für die Grundschule

Unterrichtsfach	Schulanfangsphase 1)		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	(240)	(280)	280	280	200	200
Sachunterricht	**520** (80)	**560** (80)	120	200		
Mathematik	(200)	(200)	200	200	200	200
Kunst	80	80	80	80	80	80
Musik	80	80	80	80	80	80
Sport 2)	120	120	120	120	120	120
Fremdsprache			80	120	160	200
Naturwissenschaften 3)					160	160
Geografie Geschichte / Politische Bildung 4)					120	120
Schwerpunktbildung 5)	0/40 6)				80	80
Gesamtstundenzahl 7,8)	**800/840** 6)	**840**	**960**	**1.080**	**1.200**	**1.240**
Zusätzlich in Klassen der deutsch-türkischen Alphabetisierung und Erziehung gemäß § 11 9): Muttersprache Türkisch 10)	200	200	200	200	120	120

Stunde im Sinne des Jahresstundenrahmens ist die Schulstunde, deren Einheit 45 Minuten beträgt.

Anmerkungen:

1) Die in der Schulanfangsphase in Klammern gesetzten Zahlen und die in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in den Fächern Deutsch und Sachunterricht angegebenen Stunden sind **empfohlene Richtwerte**.

2) Der obligatorische **Schwimmunterricht** wird spätestens in Jahrgangsstufe 3 durchgeführt.

3) Im Fach **Naturwissenschaften** sind biologische, physikalische, technische und chemische Inhalte fachübergreifend zu verbinden.

4) Der Unterricht soll **epochal** erteilt werden.

5) Es handelt sich um **Wahlpflichtunterricht**, der der Stärkung schulinterner Schwerpunkte dient.

6) Die zusätzlichen für die **Sprachförderung** einzusetzenden Stunden erhalten nur Schulen mit einem Anteil an Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache von mindestens 40%.

7) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für **Verkehrs- und Mobilitätserziehung** zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.

8) Gemäß § 13 Absatz 5 Schulgesetz sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den **Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht** freizuhalten.

9) Schülerinnen und Schüler dieser Klassen mit Deutsch als Muttersprache nehmen in jedem Schuljahr im Umfang von 2 Wochenstunden an der Arbeitsgemeinschaft Türkisch teil. **Zweisprachig kooperativ** – gemeinsam von Lehrkräften mit deutscher und türkischer Muttersprache – unterrichtet werden:
- 7 Wochenstunden in der Schulanfangsphase
- 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit dem Schwerpunkt Sachunterricht
- 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit den Schwerpunkten Naturwissenschaften sowie Geografie und Geschichte/Politische Bildung.

10) Diesen Unterricht erhalten nur Schülerinnen und Schüler mit Türkisch als Muttersprache.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. September 2006

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Klaus B ö g e r

Bekanntmachung

über das Ergebnis der Volksabstimmung am 17. September 2006 über die Neuregelung von Volksbegehren und Volksentscheid in der Verfassung von Berlin

Vom 12. Oktober 2006

Gemäß § 6 Satz 2 des Gesetzes über die Durchführung der Volksabstimmung nach Artikel 100 Satz 2 der Verfassung von Berlin am 17. September 2006 vom 25. Mai 2006 (GVBl. Nr. 19 vom 3. Juni 2006, S. 448) gebe ich das Ergebnis der Volksabstimmung zur Änderung der Artikel 62 und 63 der Verfassung von Berlin, die am 17. September 2006 durchgeführt wurde, im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.

Der Landeswahlleiter des Landes Berlin hat mir mit Schreiben vom 5. Oktober 2006 folgendes, vom Landeswahlausschuss ebenfalls am 5. Oktober 2006 festgestelltes Ergebnis der Volksabstimmung mitgeteilt:

Wahlberechtigte	2 425 480
Wähler	1 407 754
abgegebene Stimmen	1 388 909
ungültige Stimmen	73 899
gültige Stimmen	1 315 010
davon für	
Ja	1 104 370
Nein	210 640.

Die Zustimmung zur Änderung der Artikel 62 und 63 der Verfassung von Berlin ist erteilt, da mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen die Abstimmungsfrage bejaht hat.

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Durchführung der Volksabstimmung nach Artikel 100 Satz 2 der Verfassung von Berlin am 17. September 2006 stelle ich fest, dass die Änderung der Verfassung von Berlin gemäß Artikel I Nr. 8 des Achten Gesetzes zur Änderung der Verfassung von Berlin zu Beginn der 16. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft tritt.

Berlin, den 12. Oktober 2006

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Kulturbuch-Verlag GmbH · Postfach 47 04 49 · 12313 Berlin
Postvertriebsstück · A 3227 A · Entgelt bezahlt · Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:
Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: http://www.kulturbuch-verlag.de
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:
vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,20 € zuzüglich Versandspesen
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:
H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin